Rödl & Partner

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Zaunergasse 4/4. Stock
A-1030 Wien
WT-Code: 802709

T +43 1 712 41 14
F +43 1 712 41 14 20
E vienna@roedl.com

Bericht

des Sachverständigen gemäß §§ 13 f Übernahmegesetz der

Ottakringer Getränke AG

als Zielgesellschaft im gemeinsamen Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Ottakringer Getränke AG im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ff ÜbG

der Ottakringer Holding AG,
der Ottakringer Privatstiftung,
der Wenckheim Privatstiftung und der
Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftrag 1

2. Angebot 4

3. Beurteilung der Angebotsunterlage 7
3.1 Beurteilung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebots 7
3.2 Beurteilung des Angebotspreises 11
3.2.1 gesetzliche Bestimmungen zum Angebotspreis 11
3.2.1.1 Vorerwerbe der vergangenen zwölf Monate (§ 26 Abs 1 ÜbG) 11
3.2.1.2 Volumengewichteter Sechs-Monats-Durchschnittskurs (§ 26 Abs 1 ÜbG) 11
3.2.1.3 Volumengewichteter Fünf-Tages-Durchschnittskurs (§ 27e Abs 7 ÜbG) 12
3.2.1.4 Unternehmenswert (§ 27e Abs 7 ÜbG) 13
3.2.2 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen 15
3.2.3 Börsennotierung und Beendigung der Handelszulasung (Delisting) 17
3.3 Zusammenfassende Beurteilung des gemeinsamen Angebots 18

4. Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates 20
4.1 Äußerung des Vorstandes 20
4.2 Äußerung des Aufsichtsrates 22
4.3 Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates 22

5. Zusammenfassende Beurteilung 23

BEILAGENVERZEICHNIS

Gemeinsames Angebot zur Beendigung der Handelszulassung 1
Äußerung des Vorstands vom 11. Oktober 2023 2
Äußerung des Aufsichtsrats vom 11. Oktober 2023 3
Bestätigung der Haftpflichtversicherung 4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 5

1. AUFTRAG

Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, FN 201167i (im Folgenden „Rödl & Partner" oder „Sachverständiger der Zielgesellschaft") wurde vom Vorstand der

Ottakringer Getränke AG

(im Folgenden auch „Zielgesellschaft" oder „Ottakringer") am 29. September 2023 beauftragt, als Sachverständiger im Sinne der §§ 13f ÜbG tätig zu werden und in der Folge Ottakringer im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Angebot gemäß Übernahmegesetz der Ottakringer Holding AG, der Ottakringer Privatstiftung, der Wenckheim Privatstiftung und der Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH (im Folgenden gemeinsam auch die „Bieter" genannt) zur Beendigung der Handelszulassung der Ottakringer Getränke AG zu beraten.

Gemäß § 13 ÜbG hat die Zielgesellschaft zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerung ihrer Verwaltungsorgane einen von ihr unabhängigen Sachverständigen zu bestellen.

Unser Auftrag umfasst daher die Beurteilung des beiliegenden unterfertigten gemeinsamen Angebots im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ff ÜbG (im Folgenden „gemeinsames Angebot") der Bieter, der Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft sowie der Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft.

Unsere Beurteilung ist gemäß § 14 Abs 2 ÜbG schriftlich zu erstatten.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Wir sind gegenüber der Zielgesellschaft und gegenüber den Bietern im Sinne der einschlägigen Bestimmung des ÜbG sowie auch im Sinne der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschrift unabhängig.

Der gemäß § 13 iVm § 9 Abs 2 lit a ÜbG erforderliche Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Berater- und Prüfertätigkeit für Angebote mit mindestens EUR 7,3 Mio. für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anlage 4).

Für die Durchführung des Auftrages gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe", herausgegeben von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die diesem Bericht als Anlage 5 beigeschlossen sind.

Grundlage unserer Tätigkeit ist das gemeinsame Angebot der Bieter an die Aktionäre der Ottakringer Getränke AG (Anlage 1) vom 28. September 2023 (veröffentlicht am 29. September 2023). Im Zuge unserer Tätigkeiten standen uns das gemeinsame Angebot, die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie Datenquellen für die im Angebot enthaltenen Daten und Angaben zur Verfügung.

Darüber hinaus haben uns die von der Zielgesellschaft namhaft gemachten Auskunftspersonen bereitwillig alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht. Die Mitglieder des Vorstandes haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des gemeinsamen Angebots relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft die Beurteilung

- des gemeinsamen Angebots vom 28. September 2023 (veröffentlicht am 29. September 2023),
- der Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft vom 11. Oktober 2023 sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrates vom 11. Oktober 2023 der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstellen, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlagen zu beurteilen sind.

Wir haben die Prüfung des gemeinsamen Angebotes ausgehend von der auf der Homepage der Übernahmekommission am 29. September 2023 veröffentlichten Fassung durchgeführt.

Wir haben die Prüfung der Äußerung von Vorstand und Aufsichtsrat ausgehend von der am 11. Oktober 2023 unterfertigten Fassung sowie auf Basis von bereits im Vorfeld übermittelter Vorfassung durchgeführt.

Zur Prüfung des gemeinsamen Angebots der Bieter sowie der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft standen uns insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Firmenbuchabfragen der Zielgesellschaft
- Firmenbuchabfragen der Bieter
- Jahresfinanzberichte gemäß § 124 BörseG der Zielgesellschaft für die Geschäftsjahre 2020-2022
- Halbjahresfinanzberichte gemäß § 125 BörseG der Zielgesellschaft zum 30. Juni 2022 und zum 30. Juni 2023
- Monatsbericht (Monatsabschlüsse der Beteiligungen der Ottakringer-Gruppe) für den Zeitraum Jänner bis Juni 2023
- Corporate Governance Bericht gemäß §§ 243c und 267b UGB für das Geschäftsjahr 2022
- aktuelle Fassung der Satzung vom 26. Juni 2019
- Abfragen bezüglich Kursentwicklungen der Zielgesellschaft der letzten fünf Börsetage vor Ankündigung des gemeinsamen Angebots gerechnet zum 8. August 2023 (ISIN AT0000758008 „Ottakringer Stammaktien“ und ISIN AT0000758032 „Ottakringer Vorzugsaktien“)
- Abfragen bezüglich Kursentwicklungen der Zielgesellschaft in letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monaten gerechnet zum 8. August 2023 (ISIN AT0000758008 und ISIN AT0000758032)
- Bericht und Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG
- Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2022 durch die Hohendanner & Partner Consulting GmbH vom 19. Mai 2023
- Unternehmensplanungen der Ottakringer Getränke AG für die Geschäftsjahre 2023-2026, der Vöslauer Mineralwasser GmbH für die Geschäftsjahre 2023-2026, der Ottakringer Brauerei GmbH für die Geschäftsjahre 2023-2029, der Del Fabro Kolarik GmbH für die Geschäftsjahre 2023-2027, der Wieser, Kolarik & Leeb GmbH für die Geschäftsjahre 2023-2027 sowie der Höfinger & Maller Getränkegesellschaft m.b.H. für die Geschäftsjahre 2023-2027

- Informationen zum gemeinsamen Angebot auf der Website der Zielgesellschaft
- Nachweise zum Bestand eigener Aktien der Zielgesellschaft

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir – soweit sie nicht in diesem Bericht vermerkt sind – in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 14 Abs 2 ÜbG unseren schriftlichen Bericht. Unser Bericht dient ausschließlich der Beurteilung des gemeinsamen Angebotes. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Die Auftragsdurchführung erfolgte ausschließlich auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten schriftlichen Unterlagen sowie erteilten Auskünfte.

2. ANGEBOT

Die Bieter sind die folgenden Gesellschaften bzw. Privatstiftungen:

- Die Ottakringer Holding AG ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 88367 b eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien. Das Grundkapital der Ottakringer Holding AG beträgt EUR 8.500.000.
- Die Ottakringer Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 184838 x eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Seilerstätte 16, 1010 Wien. Dabei handelt es sich um eine Privatstiftung der Familie Wenckheim.
- Die Wenckheim Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 138663 t eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Seilerstätte 16, 1010 Wien. Dabei handelt es sich um eine Privatstiftung der Familie Wenckheim.
- Die Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 185704 w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ditscheinergasse 3, 1030 Wien. Ihr voll einbezahltes Stammkapital beträgt EUR 35.000. Alleingesellschafter der Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH ist Mag. Siegfried Menz.

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger bei Angeboten zur Beendigung der Handelszulassung sind nach § 27e Abs 3 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft zu bewirken. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen (§ 1 Z 6 ÜbG zweiter Satz).

Hinsichtlich einer detaillierten Aufstellung der mit den Bietern gemeinsam vorgehenden Rechtsträger wird auf die Grafik und Beschreibungen im Angebot unter Punkt 2.2 bis 2.4 verwiesen.

Die Zielgesellschaft wird von der Ottakringer Holding AG kontrolliert. Nach Auffassung der Bieter zählt die Zielgesellschaft nicht zu den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern. Hinsichtlich der weiteren wesentlichen Beteiligungen der Ottakringer Holding AG wird auf die Ausführungen im Angebot unter Punkt 2.3 verwiesen.

Die Bieter haben am 29. September 2023 ein gemeinsames Angebot im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ff ÜbG zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Zielgesellschaft veröffentlicht.

Der Inhalt des Angebots bezieht sich auf den Erwerb von sämtlichen Aktien der Zielgesellschaft, die derzeit zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment *standard market auction* notieren und deren Handelszulassung widerrufen werden soll. Ausgenommen sind lediglich jene Aktien, die von den Bietern, von den mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder von der Zielgesellschaft bereits gehalten werden.

Konkret handelt es sich bei den an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel notierten Aktien der Zielgesellschaft einerseits um Stammaktien (ISIN: AT0000758008) zu einem Angebotspreis je Aktie von EUR 85,00 und andererseits um Vorzugsaktien (ISIN: AT0000758032) zu einem Angebotspreis je Aktie von EUR 70,00, jeweils „ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023".

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotes halten die Bieter nach ihren Angaben zusammen 2.226.097 Stammaktien und 347.810 Vorzugsaktien (rund 90,65% des Grundkapitals und 92,26% der Stimmrechte) an der Zielgesellschaft.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotes hält die Zielgesellschaft 173.884 Stammaktien als eigene Aktien (rund 6,12% des Grundkapitals und 7,21% der Stimmrechte).

Unter Berücksichtigung der ruhenden Stimmrechte aus eigenen Aktien kommen die Bieter (einschließlich des Herrn Mag. Menz als gemeinsam vorgehendem Rechtsträger) zusammen auf etwa 99,43% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft.

Gemäß Angebotsunterlage bestehen keine Absprachen mit anderen Rechtsträgern, auf deren Grundlage die Bieter die Kontrolle über die Zielgesellschaft ausüben.

Folgende Organmitglieder der Bieter bzw. der mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw. dem Vorstand der Zielgesellschaft an:

Organmitglied	*Position bei einem Bieter / bei einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger*	*Position bei Zielgesellschaft*
Christiane Wenckheim	Vorstand der Bieterin Ottakringer Holding AG sowie der Wenckheim Holding AG (an letzterer auch zu 22,69% beteiligt)	Vorsitzende des Aufsichtsrats
Mag. Siegfried Menz	Vorstand der Bieterin Ottakringer Holding AG Alleingesellschafter der Bieterin Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH	Stellvertreter der Vorsitzenden des Aufsichtsrats

Die Ottakringer Getränke AG („Zielgesellschaft") ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 84925 s eingetragene börsenotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien. Die Aktien der Ottakringer Getränke AG, das sind sowohl Stammaktien (ISIN: AT0000758008) als auch Vorzugsaktien (AT0000758032) sind zum Amtlichen Handeln an der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment „*standard market auction*".

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 20.634.585,82. Dieses ist in insgesamt 2.839.381 Stückaktien aufgeteilt, wovon 2.412.829 Stück Stammaktien (84,98% des Grundkapitals) und 426.552 Stück Vorzugsaktien (15,02% des Grundkapitals) sind.

Hinsichtlich einer detaillierten Aufstellung der mit der Unternehmensbeteiligungen der Zielgesellschaft wird auf die Grafik und Beschreibung im Angebot unter Punkt 2.1 verwiesen.

Die Bieter haben der Zielgesellschaft am 8. August 2023 mitgeteilt, ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung gemäß § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ff ÜbG abzugeben.

Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von sämtlichen Stammaktien (ISIN AT0000758008) und Vorzugsaktien (ISIN AT0000758032) der Zielgesellschaft, die sich nicht im Eigentum der Bieter oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden und derzeit zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment „*standard market auction*" notieren und deren Handelszulassung widerrufen werden soll. Ausgenommen sind lediglich jene Aktien, die von den Bietern, von den mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder von der Zielgesellschaft bereits gehalten werden („Kaufgegenständliche Aktien").

Ausgehend vom Aktienbestand der Bieter und unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der Zielgesellschaft betrifft das Angebot daher effektiv den Erwerb von 12.848 Stammaktien sowie 78.742 Vorzugsaktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 3,24% des gesamten Grundkapitals.

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

Die Annahmefrist für das Angebot beträgt vier Kalenderwochen. Das Angebot kann vom 29. September 2023 bis einschließlich 27. Oktober 2023, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien, angenommen werden.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieter nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt haben.

Die Bieter behalten sich eine Verlängerung der Annahmefrist ausdrücklich vor.

Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist („sell out") verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.

Gemäß § 14 ÜbG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung des Angebotes eine Äußerung zum Angebot zu verfassen. Der Sachverständige der Zielgesellschaft hat das Angebot und die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beurteilen. In weiterer Folge hat der Vorstand seine Äußerung sowie die Äußerung des Aufsichtsrates, eine allfällige Äußerung des Betriebsrates und die Beurteilung des Sachverständigen der Zielgesellschaft innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist unter Beachtung von § 11 Abs 1a ÜbG sowie von § 18 AktG zu veröffentlichen und vor der Veröffentlichung der Übernahmekommission anzuzeigen.

3. BEURTEILUNG DER ANGEBOTSUNTERLAGE

3.1 BEURTEILUNG DER VOLLSTÄNDIGKEIT UND GESETZMÄßIGKEIT DES ANGEBOTS

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir die formale Vollständigkeit des Angebotes gemäß §7 ÜbG beurteilt und geprüft, ob die erforderlichen Mindestangaben enthalten sind und daher das Angebot den gesetzlich vorgegeben Inhalt aufweist.

Nachfolgend werden die gesetzlichen Anforderungen unter Verweis auf die betreffenden Vorschriften des ÜbG sowie deren Umsetzung im gemeinsamen Angebot dargestellt:

§ 7 Z 1 ÜbG: Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb von 12.848 Stammaktien (ISIN: AT0000758008) und 78.742 Vorzugsaktien (ISIN: AT0000758032) der Zielgesellschaft, die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse im Segment „*standard market auction*“ zugelassen sind.

Der Bestand an eigenen Aktien der Zielgesellschaft iHv 173.884 Stammaktien ist vom Angebot ausgenommen.

Die Angebotsunterlage enthält den gesamten gesetzlichen geforderten Mindestinhalt eines Angebotes.

§ 7 Z 2 ÜbG Die Angebotsunterlage beinhaltet die Angabe über Rechtsform, Firma und Sitz, entsprechend den Eintragungen im öffentlich zugänglichen Firmenbuch der Republik Österreich. Die Angaben über mittelbare und unmittelbare Beteiligungen an den Bietern im Sinn der §§ 130 f BörseG und ihre Zugehörigkeit zu einem Konzern sind in der Angebotsunterlage unter Punkt 2.2 und 2.3 dargestellt.

§ 7 Z 3 ÜbG Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von 12.848 Stammaktien und 78.742 Vorzugsaktienhalten der Zielgesellschaft, die sich nicht im Eigentum der Bieter oder der gemeinsam vorgehenden Rechtsträger befinden und nicht eigene Aktien der Zielgesellschaft sind.

§ 7 Z 4 ÜbG Gemäß Punkt 3.2 des Angebots bieten die Bieter den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien einen Preis von EUR 85,00 je Stammaktien bzw. EUR 70,00 je Vorzugsaktie an. „Ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis die Dividende für das Geschäftsjahr 2022 erhalten. Die Dividende 2022 wurde bereits vor Ankündigung des gegenständlichen Delisting-Angebots an die Aktionäre ausgeschüttet. Eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2023, die im Jahr 2024 ausgeschüttet werden könnte, steht im Falle der Annahme des Angebotes hingegen den Bietern zu.

Da das Angebot ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft darstellt, kommen die in § 26 Abs 1 ÜbG iVm § 27e Abs 7 ÜbG definierten Preisuntergrenzen für ein Pflichtangebot zur Anwendung. Der Angebotspreis je Aktie entspricht den gesetzlichen Vorschriften für Angebote zur Beendigung der Handelszulassung. Die Grundlagen und Berechnungs-methoden sind in Punkt 3.3 des Angebots dargestellt.

Abweichend von § 27e Abs 7 ÜbG iVm §26 ÜbG sind die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsekurse der Aktien nicht als Untergrenze

heranzuziehen (Beschlüsse des 2. Senates der ÜbK vom 14. Juni 2023 und vom 23. Juni 2023, jeweils zu GZ 2023/2/5 [Ottakringer AG]). Grund dafür ist, dass dem Kurs dieser Aktien aufgrund der Illiquidität keine Aussagekraft zukommt.

Da die Bieter und die mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der vergangenen 12 Monate keine Aktien der Zielgesellschaft erworben haben, und somit auch keine Referenztransaktion vorliegt, bildet nach Rechtsansicht des 2. Senats der ÜbK allein der anteilige Unternehmenswert der Zielgesellschaft die Untergrenze für die Preise des Angebots.

In Punkt 3.3ff der Angebotsunterlage wird auf die zur Bestimmung der Gegenleistung (Angebotspreis) angewandten Bewertungsüberlegungen, die Höhe des Angebotspreises und die Preisgrenzen gemäß § 26 Abs 1 ÜbG sowie dem begründeten Abweichen davon eingegangen.

Des Weiteren übernehmen die Bieter gemäß Punkt 4.7 des Angebots die unmittelbar mit der Abwicklung in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren, höchstens jedoch EUR 8 je Depot als einmalige pauschale Vergütung. Allenfalls darüberhinausgehende Spesen, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.

Weitere gesetzliche Angaben zur Annahme und Abwicklung sind im Angebot unter Punkt 4 angegeben.

§ 7 Z 5 ÜbG

Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von sämtlichen Stammaktien (ISIN AT0000758008) und Vorzugsaktien (ISIN AT0000758032) der Zielgesellschaft, die sich nicht im Eigentum der Bieter oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden und derzeit zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment „*standard market auction*“ notieren und deren Handelszulassung widerrufen werden soll. Ausgenommen sind lediglich jene Aktien, die von den Bietern, von den mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder der Zielgesellschaft gehalten werden („Kaufgegenständliche Aktien“).

Ausgehend vom Aktienbestand der Bieter und unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der Zielgesellschaft betrifft das Angebot daher effektiv den Erwerb von 12.848 Stammaktien sowie 78.742 Vorzugsaktien.

Die in das Angebot eingereichten Aktien werden zur Gänze der Bieterin Ottakringer Holding AG zugewiesen.

§ 7 Z 6 ÜbG

Die Angaben über die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft, über die die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger verfügen, sind in Punkt 2.2 des Angebots dargestellt. Dementsprechend halten die Bieter insgesamt 2.226.097 Stammaktien und 347.810 Vorzugsaktien. Dies entspricht rund 90,65% des Grundkapitals. Die Bieter sowie Herr Mag. Siegfried Menz als gemeinsam mit den Bietern vorgehender Rechtsträger verfügen zusammen über rund 92,26% des stimmberechtigten Grundkapitals (bzw. über 99,43% unter Berücksichtigung der von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien, aus denen das Stimmrecht ruht).

§ 7 Z 7 ÜbG

Das Angebot unterliegt gemäß Punkt 3.10 des Angebots keinen Bedingungen.

Punkt 4.9 der Angebotsunterlage enthält ein Rücktrittsrecht der Aktionäre im Falle eines Konkurrenzangebots bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist.

§ 7 Z 8 ÜbG

Die Absichten der Bieter in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft und in Bezug auf die Weiterbeschäftigung ihrer Arbeitnehmer und ihrer Geschäftsleitung einschließlich der voraussichtlichen Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Standorte sind unter Punkt 5.2 und 5.3 dargelegt.

Zusätzlich wird unter Punkt 5.1, 5.5 und 5.6 auch auf die Gründe, den Ablauf und die Folgen des Delistings eingegangen.

§ 7 Z 9 ÜbG

Die Frist für die Annahme des Angebots ist in Punkt 4.1 geregelt. Sie umfasst einen Zeitraum von vier Kalenderwochen. Das Angebot kann vom 29. September 2023 bis einschließlich 27. Oktober 2023, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien, angenommen werden.

Damit liegt die im Pflichtangebot angeführte Frist für die Annahme des Angebots innerhalb der gesetzlichen Bandbreite von vier bis zehn Wochen gemäß § 19 Abs 1 ÜbG.

Die Bieter behalten sich eine Verlängerung der Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG ausdrücklich vor.

Die Frist für die Erbringung der Gegenleistung ist in Punkt 4.5 geregelt. Der Angebotspreis wird den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsetage nach Ende der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der zum Verkauf eingereichten Stamm- und Vorzugsaktien ausbezahlt.

§ 7 Z 10 ÜbG

Es handelt sich beim Angebot um ein Barangebot, sodass die Angaben gemäß § 7 Z10 ÜbG iVm § 7 KMG und §§ 46ff BörseG 2018 entfallen.

§ 7 Z 11 ÜbG

Die Bedingungen der Finanzierung des Angebotes durch die Bieterin sind unter Punkt 6.1 dargestellt.

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 85,00 ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023 pro Stammaktie sowie von EUR 70,00 ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023 pro Vorzugsaktie ergibt sich für die Bieter ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions-, Abwicklungs- und Depotkosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von rund EUR 6.600.000.

Die Bieter verfügen nach deren Aussage über die notwendigen Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien und haben sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

§ 7 Z 12 ÜbG

Die Angaben zu den Rechtsträgern, die gemeinsam mit den Bietern vorgehen, sind unter Punkt 2.4 dargestellt. Nach Auffassung der Bieter zählt die Zielgesellschaft nicht zu den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern.

§ 7 Z 13 ÜbG	Es liegen keine Rechte vor, zu deren Durchbrechung von Beschränkungen es gemäß § 27a ÜbG käme. Die Angaben zu allfälligen Entschädigungen sind daher hinfällig.
§ 7 Z 14 ÜbG	Die Angabe des nationalen Rechts, dem die Verträge unterliegen, die zwischen den Bietern und den Inhabern der Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft durch die Annahme des Angebots zustande kommen, sowie die Angabe des Gerichtsstands sind in Punkt 6.3 dargelegt.
§ 8 ÜbG	Das Angebot unterliegt gemäß Punkt 3.10 des Angebots keinen Bedingungen. Punkt 4.9 der Angebotsunterlage enthält ein Rücktrittsrecht der Aktionäre im Falle eines Konkurrenzangebots bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist.
§ 15 ÜbG	Die Bieter behalten sich unter Punkt 3.9 das Recht vor, das Angebot zu verbessern.
§ 16 Abs 2 ÜbG	Sofern die Bieter das Angebot verbessern, gilt jede Verbesserung auch für jene Aktionäre, die das Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben. Dies ist unter Punkt 3.9 dargestellt.
§ 16 Abs 7 ÜbG	Unter Punkt 3.9 wird auf die Rechtsfolgen hingewiesen, sofern einer der Bieter oder ein mit ihnen gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien erwirbt und hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart.
§ 17 ÜbG	Unter Punkt 4.9 wird auf das Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten hingewiesen.
§ 19 Abs 1 ÜbG	Die Frist für Annahme des gemeinsamen Angebots von vier Kalenderwochen ist unter Punkt 4.1 dargestellt.
§ 19 Abs 3 ÜbG	Unter Punkt 4.6 wird darauf hingewiesen, dass sich die Annahme nicht um drei Monate als Nachfrist (“sell out“) verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.
§ 20 ÜbG	Da es sich nicht um ein Teilangebot handelt, kann die Angabe von Zuteilungsregelungen im Angebot zulässigerweise unterbleiben.
§ 27e Abs 4 ÜbG	Punkt 5.1 enthält den Hinweis, dass eine Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft beabsichtigt ist.

3.2 BEURTEILUNG DES ANGEBOTSPREISES

Die Bieter bieten den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, Stammaktien zu einem Angebotspreis je Aktie von EUR 85,00 und Vorzugsaktien zu einem Angebotspreis je Aktie von EUR 70,00 jeweils „ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023“ zu erwerben. „Ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis die Dividende für das Geschäftsjahr 2022 erhalten. Diese Dividende wurde bereits vor Ankündigung des gegenständlichen Delisting-Angebots an die Aktionäre ausgeschüttet. Eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2023, die im Jahr 2024 ausgeschüttet werden könnte, steht im Falle der Annahme des Angebotes hingegen den Bietern zu.

3.2.1 GESETZLICHE BESTIMMUNGEN ZUM ANGEBOTSPREIS

Das vorliegende gemeinsame Angebot stellt ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ff ÜbG dar. Für das Angebot gelten somit die in § 26 Abs 1 iVm § 27e Abs 7 ÜbG definierten Untergrenzen:

- Vorerwerbe der vergangenen zwölf Monate vor Anzeige des Angebots (§ 26 Abs 1 erster Satz ÜbG)
- durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsekurs während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG)
- durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsekurs während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 ÜbG)
- Unternehmenswert (§ 27e Abs 7 ÜbG)
  Für den Preis des Angebots gilt § 26 mit der Maßgabe, dass der Preis weiters mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag entsprechen muss, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde. Liegt der so ermittelte Preis jedoch offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens, so ist der Preis des Angebots angemessen festzulegen.

3.2.1.1 VORERWERBE DER VERGANGENEN ZWÖLF MONATE (§ 26 ABS 1 ÜBG)

Gemäß § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG darf der Preis des Pflichtangebots die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für diese Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Gemäß Punkt 3.7 des Angebots haben die Bieter oder gemeinsam mit ihr vorgehende Rechtsträger in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft keine Aktie erworben bzw. einen solchen Erwerb vereinbart.

3.2.1.2 VOLUMENGEWICHTETER SECHS-MONATS-DURCHSCHNITTSKURS (§ 26 ABS 1 ÜBG)

Gemäß § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG muss der Preis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsekurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde.

Die Absicht, ein Angebot abzugeben, wurde von den Bietern am 8. August 2023 mitgeteilt und am selben Tag von der Zielgesellschaft veröffentlicht.

Stammaktien

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs an der Wiener Börse während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (8. August 2023), das ist der Zeitraum vom 8. Februar 2023 bis zum 7. August 2023, beträgt rd. EUR 156,29. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 71,29 unter dem volumengewichteten 6-Monats-Durchschnittskurs der Stammaktien der Zielgesellschaft. Dies entspricht einer negativen Prämie von rd. -45,61%.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aufgrund der geringen Liquidität der Stammaktien der Zielgesellschaft nur eine begrenzte Anzahl von Kursfestsetzungen erfolgte.

Vorzugsaktien

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs an der Wiener Börse während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (8. August 2023), das ist der Zeitraum vom 8. Februar 2023 bis zum 7. August 2023, beträgt rd. EUR 64,01. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 5,99 über dem volumengewichteten 6-Monats-Durchschnittskurs der Stammaktien der Zielgesellschaft. Dies entspricht einer Prämie von rd. 9,36%.

In diesem Zusammenhang ist ebenso zu beachten, dass aufgrund der geringen Liquidität der Vorzugsaktien der Zielgesellschaft nur eine begrenzte Anzahl von Kursfestsetzungen erfolgte.

3.2.1.3 VOLUMENGEWICHTETER FÜNF-TAGES-DURCHSCHNITTSKURS (§ 27e Abs 7 ÜBG)

Gemäß § 27e Abs 7 ÜbG muss der Preis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsekurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde.

Stammaktien

Während der letzten fünf Börsetage vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 8. August 2023, das ist der Zeitraum vom 1. August 2023 bis 7. August 2023, fand eine Transaktion von Stammaktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse über 20 Stück zu einem Kurs von EUR 182,00 statt. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 97,00 unter der Preisuntergrenze gemäß § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG. Dies entspricht einer negativen Prämie von rd. -53,30%.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aufgrund der geringen Liquidität der Stammaktien der Zielgesellschaft nur eine einzige Kursfestsetzung erfolgte.

Vorzugsaktien

Während der letzten fünf Börsetage vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 8. August 2023, das ist der Zeitraum vom 1. August 2023 bis 7. August 2023, fand eine Transaktion von Vorzugsaktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse über 24 Stück zu einem Kurs von EUR 62,00 statt. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 8,00 über der Preisuntergrenze gemäß § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG. Dies entspricht einer Prämie von rd. 12,90%.

In diesem Zusammenhang ist ebenso zu beachten, dass aufgrund der geringen Liquidität der Stammaktien der Zielgesellschaft nur eine einzige Kursfestsetzung erfolgte.

3.2.1.4 UNTERNEHMENSWERT (§ 27e Abs 7 ÜbG)

Gemäß § 27e Abs 7 ÜbG darf der gemäß § 27e Abs 7 iVm § 26 ÜbG ermittelte bzw. gebotene Preis nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens liegen.

Da die Bieter und die mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der vergangenen 12 Monate auch keine Aktien der Zielgesellschaft erworben haben (siehe oben 3.2.1.1) und somit auch keine Referenztransaktion vorliegt, bildet nach Rechtsansicht des 2. Senats der österreichischen Übernahmekommission (ÜbK) allein der anteilige Unternehmenswert der Zielgesellschaft die Untergrenze für die Preise des gegenständlichen Angebots. Der Unternehmenswert ist nach Rechtsansicht des 2. Senats der ÜbK durch einen von der ÜbK zu bestellenden unabhängigen Sachverständigen zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang verlangt der Gesetzgeber, dass er nach den oben genannten Regeln jeweils ermittelte Preis mit dem Unternehmenswert verglichen wird, wobei grundsätzlich keine genaue Ermittlung des Unternehmenswerts im Rahmen einer vollständigen bzw. vollumfänglichen Unternehmensbewertung entsprechend dem Fachgutachten der Fachsenats für Betriebswirtschaft der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Unternehmensbewertung (KFS/BW 1) erforderlich ist, sondern eine Ermittlung des Unternehmenswerts anhand approximativer Bewertungsverfahren ausreicht.

Bewertung durch den Sachverständigen der Bieter (Hohendanner & Partner)

Zur Beurteilung, ob die gemäß § 27e Abs 7 ÜbG ermittelten Preise und somit auch der Angebotspreis offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens liegen, hat die Bieterin die Hohendanner & Partner Consulting GmbH (im Folgenden auch kurz "Hohendanner & Partner“ genannt) mit einer vereinfachten (indikativen) Wertfindung der Zielgesellschaft zur Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts zum 31. Dezember 2022 beauftragt.

Hohendanner & Partner hat als neutraler Gutachter im Zuge der vereinfachten (indikativen) Wertfindung einen objektivierten Unternehmenswert der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2022 ermittelt. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen wird auf die Ausführungen im Angebot unter Punkt 3.5 verwiesen. Die Berechnung des objektivierten Unternehmenswertes erfolgte durch vereinfachte Wertfindung in Anlehnung an das Fachgutachten KFS/BW 1 und die zugehörige Ergänzung E 5 zur vereinfachten Wertfindung vom 24. Jänner 2017.

Die durchgeführte vereinfachte (indikative) Wertfindung unterscheidet sich von einer vollumfänglichen oder gutachterlichen Unternehmensbewertung nach KFS/BW1 in Umfang und Tiefe der durchgeführten Untersuchungen zur formellen und materiellen Planungsplausibilität. Die Untersuchungen umfassten im Wesentlichen die Durchsicht der rechnerischen Richtigkeit der integrierten Finanzplanung und eine Überprüfung der getroffenen Annahmen zur zukünftigen Entwicklung des bewerteten Unternehmens hinsichtlich offensichtlich grober Unstimmigkeiten und grob-unplausibler Annahmen.

Die beauftragte vereinfachte Wertfindung erfüllt - wie ausgeführt - nicht alle Anforderungen des Fachgutachtens KFS/BW1. Deshalb muss das Ergebnis nicht jenem einer Bewertung gemäß Fachgutachten entsprechen.

Die vereinfachte (indikative) Wertfindung ergab folgenden anteiligen Unternehmenswert pro Aktie (wobei von der Zielgesellschaft gehaltene eigene Aktien bei der Berechnung von der Gesamtzahl der Aktien abgezogen wurden und für Stammaktien ein fiktiver Aufschlag von 20% auf die Vorzugsaktien angesetzt wurde):

	Unteres Ende der Bewertungsbandbreite	Oberes Ende der Bewertungsbandbreite	Wert pro Aktie
Mischwert*	EUR 59,23	EUR 70,30	EUR 64,49
Stammaktien	EUR 60,85	EUR 72,22	EUR 66,26
Vorzugsaktien	EUR 50,71	EUR 60,19	EUR 55,22

* *Mischwert bedeutet, dass den Stamm- und Vorzugsaktien derselbe anteilige Unternehmenswert (ohne Aufschläge zugunsten der Stammaktien) zugewiesen wird.*

Der Angebotspreis von EUR 85,00 für die Stammaktien bzw. EUR 70,00 Vorzugsaktien jeweils „ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023" liegt daher, basierend auf den Ergebnissen der indikativen Wertfindung nach der DCF-Methode nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens. Die Preisfestsetzung erfolgte somit in Übereinstimmung mit § 27e Abs 7 ÜbG.

Zur Analyse und Beurteilung der Plausibilität der vereinfachten (indikativen) Wertfindung und der zugrundeliegenden Annahmen und Parameter wurde uns insbesondere der Bericht von Hohendanner & Partner, die Unternehmensplanungen sowie die Plan-Ist-Vergleiche der operativen Einheiten zur Verfügung gestellt sowie im Rahmen einer Besprechung Auskünfte und Details hierzu gegeben. Darüber hinaus haben wir eigene Analysen und Kontroll- bzw. Vergleichsberechnungen sowie Sensitivitätsanalysen durchgeführt, um die Bewertungsmethodik, die Bewertungsparameter und die rechnerische Richtigkeit sowie die Ergebnisse zu testen bzw. zu plausibilisieren.

Eine Plausibilisierung der Bewertungsergebnisse mittels Multiplikatoren hat nur bedingte Aussagekraft für die gesamte Ottakringer-Gruppe, da diese Beteiligungen an Unternehmen aus unterschiedlichen Geschäftsbereichen hält und auch die Vergleichsunternehmen zum Teil unterschiedliche Geschäftsbereiche aufweisen. Ein Vergleich zu den der Bewertung zugrundeliegenden Vergleichsunternehmen der operativen Einheiten zeigte im Median höhere Umsatz-Multiples der Vergleichsunternehmen und niedrigere EBIT-Multiples.

Das Ergebnis der zu Plausibilisierungszwecken durchgeführten Analysen unterstützt die von Hohendanner & Partner errechnete indikative Bandbreite.

Bewertung durch den Sachverständigen der Übernahmekommission (Dr. Purtscher)

Der Unternehmenswert der Zielgesellschaft zum Stichtag 8. August 2023 wurde von einem von der ÜbK bestellten, unabhängigen Sachverständigen geprüft. Zum Gutachter wurde Dr. Victor Purtscher, Steuerberater und allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, bestellt. Dr. Purtscher ist Partner der KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-gesellschaft, Wien.

Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen wird auf die Ausführungen im Angebot unter Punkt 3.5 verwiesen. Das Bewertungsgutachten des Gutachters lag uns nicht vor. Demzufolge konnten wir keine Analysen und Kontroll- bzw. Vergleichsberechnungen sowie Sensitivitätsanalysen durchführen, um die Bewertungsmethodik, die Bewertungsparameter und die rechnerische Richtigkeit sowie die Ergebnisse zu testen bzw. zu plausibilisieren.

Dem gemeinsamen Angebot ist zu entnehmen, dass Herr Dr. Purtscher in seiner Funktion als von der ÜbK bestellter, unabhängiger und neutraler Sachverständiger einen Unternehmenswert der Zielgesellschaft in einer Bandbreite von EUR 160,7 Mio bis EUR 209,8 Mio für 100% des Eigenkapitals der Ottakringer Getränke AG zum 8. August 2023 ermittelte. Das ergibt pro Aktie folgenden anteiligen Unternehmenswert (wobei von der Zielgesellschaft gehaltene eigene Aktien bei der Berechnung von der Gesamtzahl der Aktien abgezogen wurden):

	Unteres Ende der Bewertungsbandbreite (EUR 160,7 Mio)	**Oberes Ende der Bewertungsbandbreite (EUR 209,8 Mio)**
Stammaktien	EUR 62,04	EUR 80,99
Vorzugsaktien	EUR 51,09	EUR 66,70

Herr Dr. Purtscher kommt somit zum Ergebnis, dass der beabsichtigte Angebotspreis über dem ermittelten anteiligen Unternehmenswert je Aktie liegt.

3.2.2 ANGEBOTSPREIS IN RELATION ZU HISTORISCHEN KURSEN

Die Vorzugsaktien der Zielgesellschaft werden seit 10. November 1986 an der Wiener Börse gehandelt. Die Stammaktien der Zielgesellschaft werden seit 10. November 1994 an der Wiener Börse gehandelt. Die Bekanntmachung der Angebotsabsicht erfolgte am 8. August 2023.

Vor diesem Stichtag wurden Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse zuletzt am 2. August 2023 (Stammaktien) bzw. am 7. August 2023 (Vorzugsaktien) gehandelt. Der Schlusskurs der Stammaktien zum 2. August 2023 beträgt EUR 182,00, der Angebotspreis liegt somit um EUR 97,00 bzw. rd. 53,30 % unter dem Schlusskurs der Zielgesellschaft. Der Schlusskurs der Vorzugsaktien zum 7. August 2023 betrug EUR 62,00, der Angebotspreis liegt somit um EUR 8,00 bzw. rd. 12,90 % über dem Schlusskurs der Zielgesellschaft.

Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse der letzten fünf Tage sowie der ein (1), drei (3), sechs (6), zwölf (12) und vierundzwanzig (24) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (8. August 2023) in EUR sowie der Prozentsatz, um den die Angebotspreise (Stammaktien: EUR 85,00; Vorzugsaktien: EUR 70,00) diese Werte über- oder unterschreiten, sind in den nachfolgenden Tabellen angeführt. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass abweichend von § 27e Abs 7 ÜbG iVm §26 ÜbG die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsekurse der Aktien nicht als Untergrenze heranzuziehen sind (Beschlüsse des 2. Senates der ÜbK vom 14. Juni 2023 und vom 23. Juni 2023, jeweils zu GZ 2023/2/5 [Ottakringer AG]). Grund dafür ist, dass dem Kurs dieser Aktien aufgrund der Illiquidität keine Aussagekraft zukommt.

Stammaktien						
	5 Tage	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs in EUR (= 100%)	182,00	180,91	159,83	156,29	156,86	155,34
(Negative) Prämie in EUR	-97,00	-95,91	-74,83	-71,29	-71,86	-70,34
(Negative) Prämie in %	-53,30%	-53,02%	-46,82%	-45,61%	-45,81%	-45,28%

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsekurs der Stammaktien der Zielgesellschaft. Berechnung ab einschließlich 07.08.2023 (= Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht)

Quelle: Wiener Börse AG, Berechnungen der Bieter, eigene Berechnungen

Der Angebotspreis der Stammaktien von EUR 85,00 liegt unter allen in obiger Tabelle dargestellten und nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen für die gewählten Beobachtungszeiträume.

In den vergangenen zwölf Kalendermonaten vor Angebotslegung lag der Höchstkurs der Aktie an allen 39 Handelstagen über dem Angebotspreis von EUR 85,00.

Vorzugsaktien						
	5 Tage	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs in EUR (= 100%)	62,00	60,82	62,40	64,01	65,16	71,22
(Negative) Prämie in EUR	8,00	9,18	7,60	5,99	4,84	-1,22
(Negative) Prämie in %	12,90%	15,09%	12,18%	9,36%	7,43%	-1,71%

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsekurs der Vorzugsaktien der Zielgesellschaft. Berechnung ab einschließlich 07.08.2023 (= Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht)

Quelle: Wiener Börse AG, Berechnungen der Bieter, eigene Berechnungen

Der Angebotspreis der Vorzugsaktien von EUR 70,00 liegt über den in obiger Tabelle dargestellten und nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen für die gewählten Beobachtungszeiträume mit Ausnahme des 24-Monats-Durchschnitts.

In den vergangenen zwölf Kalendermonaten vor Angebotslegung lag der Höchstkurs der Aktie von insgesamt 84 Handelstagen an 8 Handelstagen (10. August 2022, 12. August 2022, 15. August 2022, 18. August 2022, 22. August 2022, 8. September 2022, 26. September 2022, 14. Oktober 2022) über dem Angebotspreis von EUR 70,00.

3.2.3 BÖRSENNOTIERUNG UND BEENDIGUNG DER HANDELSZULASUNG (DELISTING)

Die Bieter weisen in ihrem Angebot unter Punkt 5.5 ausdrücklich darauf hin, dass eine Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft beabsichtigt ist. Der Antrag auf Widerruf der Zulassung der Aktien der Ottakringer Getränke AG vom Amtlichen Handel gemäß § 38 Abs 6 BörseG wurde am 29. September 2023 bei der Wiener Börse AG eingebracht. Die Wiener Börse AG hat am selben Tag den Widerruf der Zulassung bekanntgegeben. Der letzte Handelstag der Ottakringer Getränke AG im Marktsegment *standard market auction* der Wiener Börse ist der 31. Dezember 2023.

Ein Handel an der Wiener Börse ist nach erfolgtem Delisting nicht mehr möglich. Der Wegfall der Börse als Handelsplattform erschwert künftig den Handel mit Aktien der Ottakringer Getränke AG, da diese danach nur mehr außerbörslich gehandelt werden können

Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot nicht annehmen, können auch nach Zurückziehung der Aktien der Ottakringer Getränke AG vom Amtlichen Handel der Wiener Börse Aktionäre der Zielgesellschaft bleiben. Allerdings ist mit dem Delisting eine erschwerte Handelbarkeit der Aktien verbunden, sodass es zu einer (stark) eingeschränkten Liquidität der Aktien und zu einer Einschränkung einer marktmäßigen Preisbildung kommen kann.

Mit dem gegenständlichen Angebot wird den Aktionären der Zielgesellschaft der Verkauf ihrer Aktien im Rahmen des Angebots ermöglicht. Die Aktionäre können selbst entscheiden, ob sie in Kenntnis des Delisting-Vorhabens als Aktionäre der Zielgesellschaft zum Angebotspreis ausscheiden möchten, indem sie das gegenständliche Angebot annehmen, oder ob sie ihre Aktien in Kenntnis des Delisting-Vorhabens behalten möchten.

Des Weiteren gilt zu beachten, dass nach einem erfolgten Delisting die Ottakringer Getränke AG nicht mehr an die Melde- und Veröffentlichungspflichten laut BörseG gebunden sein wird und somit die Informationsbasis (zeitlich und inhaltlich) für die verbleibenden Aktionäre höchstwahrscheinlich sinken wird.

Squeeze-out

Nach dem Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG) könnte die Bieterin Ottakringer Holding AG aufgrund der bereits bestehenden Beteiligung auch vor Durchführung des gegenständlichen Angebots einen Gesellschafterausschluss durchführen. Die erforderliche Beteiligung von 90 Prozent am Grundkapital der Zielgesellschaft erfüllt die Bieterin Ottakringer Holding AG gegenwärtig, weil eigene Anteile der Zielgesellschaft (gegenwärtig 6,12%) bei der Berechnung des 90%-Schwellenwertes in Abzug zu bringen sind (§ 1 Abs 2 dritter Satz GesAusG). Nach § 7 Abs 2 Satz 4 GesAusG ist auch ein gemeinschaftlicher Gesellschafterausschluss durch alle Bieter möglich, wenn der Hauptversammlungsbeschluss der Zielgesellschaft über den Ausschluss binnen drei Monaten nach Ablauf der Angebotsfrist gefasst wird.

Eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft durch einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) wird durch die Bieter sowie die mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger derzeit nicht angestrebt. Die Bieter werden ihre Entscheidung hierüber aber nochmals am Ende der Annahmefrist und in Abhängigkeit von der Annahme des Delistings Angebots neu evaluieren.

Sollte es dennoch zu einem Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) kommen, so werden die vom Gesellschafterausschluss betroffenen Aktien zur Gänze der Bieterin Ottakringer Holding AG zugewiesen (abweichende Angabe gemäß § 7 Abs 2 letzter Satz GesAusG).

3.3 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG DES GEMEINSAMEN ANGEBOTS

Als Sachverständiger der Ottakringer Getränke AG können wir die formale Vollständigkeit des gemeinsamen Angebots bestätigen. Die im § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Übernahmeangebot enthalten und stellen für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen dar (§ 3 Z 2 ÜbG).

Das gegenständliche Angebot ist ein gemeinsames Angebot zur Beendigung der Handelszulassung iSd § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG.

Der Angebotspreis von EUR 85,00 ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023 pro Stammaktie sowie von EUR 70,00 ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023 pro Vorzugsaktie entspricht den gesetzlichen Vorschriften des § 27e Abs 7 ÜbG iVm § 26 ÜbG für Angebote zur Beendigung der Handelszulassung:

- In den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebots bei der Übernahmekommission hat weder einer der Bieter noch ein mit Ihnen gemeinsam vorgehender Rechtsträger Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft erworben;

- Der angebotene Kaufpreis je Stammaktie liegt unter dem nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht von EUR 156,29 (§ 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG);

- Der angebotene Kaufpreis je Vorzugsaktie liegt über dem nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht von EUR 65,16 (§ 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG);

- Während der letzten fünf Börsetage vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 8. August 2023, das ist der Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 7. August 2023, fand eine Transaktion von Stammaktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse über 20 Stück zu einem Kurs von EUR 182,00 statt. Der Angebotspreis liegt unter der Preisuntergrenze gemäß § 27e Abs 7 iVm § 26 ÜbG;

- Während der letzten fünf Börsetage vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 8. August 2023, das ist der Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 7. August 2023, fand eine Transaktion von Vorzugsaktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse über 24 Stück zu einem Kurs von EUR 62,00 statt. Der Angebotspreis liegt über der Preisuntergrenze gemäß § 27e Abs 7 iVm § 26 ÜbG;

- Der Angebotspreis je Aktie liegt nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens basierend auf einer vereinfachten (indikativen) Wertfindung der Zielgesellschaft durch Hohendanner & Partner Consulting GmbH (§ 27e Abs 7 ÜbG).

Bezüglich des Über- bzw. Unterschreitens des Angebotspreises im Vergleich zum Durchschnittskurs der letzten fünf Börsetage bzw. zum Durchschnittskurs der letzten sechs Monate verweisen wir auf die Ausführung im Angebot unter Punkt 3.3. und 3.4 sowie in diesem Bericht unter Punkt 3.2.2 zur Rechtsansicht des 2. Senats der Übernahmekommission, wonach dem Kurs der Aktien aufgrund der Illiquidität keine Aussagekraft zukommt.

Der von der Übernahmekommission beauftragte Sachverständige Dr. Purtscher kam zum Ergebnis, dass der beabsichtigte Angebotspreis über dem ermittelten anteiligen Unternehmenswert je Aktie liegt.

Der Angebotspreis von EUR 85,00 ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023 pro Stammaktie sowie von EUR 70,00 ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023 pro Vorzugsaktie liegt über der vom Gutachter der Übernahmekommission ermittelten Bandbreite und über den von uns zu Plausibilisierungszwecken durchgeführten Analysen und Vergleichsberechnungen.

Im Zuge unserer Tätigkeit als Sachverständiger sind uns keine Umstände bekannt geworden, wonach das gemeinsame Angebot unrichtige oder irreführende Angaben enthält.

4. ÄUßERUNG DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES

Die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebotes dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen;
- eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

4.1 ÄUßERUNG DES VORSTANDES DER OTTAKRINGER GETRÄNKE AG

Der Vorstand der Zielgesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Doris Krejcarek, geb. 25. Juni 1968
- Mag. Markus Raunig, geb. 22. September 1973

Die Mitglieder des Vorstandes der Zielgesellschaft haben kein Naheverhältnis bzw. keine Organfunktion bei der Bieterin oder einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger.

Der Vorstand hat zum gemeinsamen Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Zielgesellschaft im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ff ÜbG der Bieter am 11. Oktober 2023 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG („Äußerung des Vorstandes“) abgegeben, der sich der Aufsichtsrat am 11. Oktober 2023 vollinhaltlich angeschlossen hat. Diese Äußerungen sind dem Bericht als Anlage beigelegt. In der Äußerung wird zu der laut § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere vorzunehmenden Beurteilung angemessen Stellung genommen.

Zusammenfassend wird vom Vorstand festgehalten, dass es durch das Ergebnis des Angebots zu keinem Change-of-Control in Bezug auf die Zielgesellschaft kommen kann, da die gemeinsamen Bieter bereits über eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft verfügt. Aus heutiger Sicht geht der Vorstand daher davon aus, dass sich durch einen weiteren Erwerb von Anteilen an der Zielgesellschaft durch die gemeinsamen Bieter keine nennenswerten Auswirkungen für die Streubesitzaktionäre ergeben (ausgenommen durch das unten beschriebene Delisting) und die bisherige Unternehmensstrategie fortgesetzt wird.

Der Vorstand erwartet durch das Angebot keine wesentlichen Auswirkungen betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation und Standorte bei der Zielgesellschaft. Nachteilige Auswirkungen auf Gläubiger und Änderungen, die das öffentliche Interesse berühren können, werden ebenso nicht erwartet.

Die vom Bieter beantragte Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Ottakringer Getränke AG (Delisting) und dessen Folgen werden in der Äußerung des Vorstandes im Detail beschrieben und erläutert (Punkte 4 und 6 der Äußerungen).

Zusammenfassend können die wesentlichsten Folgen auf die Aktionäre wie folgt festgehalten werden:

- Mit dem gegenständlichen Angebot wird den Aktionären der Zielgesellschaft der Verkauf ihrer Aktien an der Zielgesellschaft im Rahmen des Angebots ermöglicht.

- Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, können auch nach Zulassungswiderruf der Aktien der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse Aktionäre der Zielgesellschaft bleiben. Allerdings können mit dem Börseabgang die Aktien nur mehr außerbörslich gehandelt werden, wird die Liquidität der Aktien verringert und ist die Preisbildung eingeschränkt. Ein Handel an der Wiener Börse ist nach erfolgtem Delisting nicht mehr möglich (letzter Handelstag an der Wiener Börse wird der 29. Dezember 2023 sein).
- Nach erfolgtem Delisting der Zielgesellschaft reduzieren sich die einzuhaltenden Transparenzvorschriften, sodass die Zielgesellschaft zukünftig nicht mehr zur Veröffentlichung von Adhoc Mitteilungen, Stimmrechtsmitteilungen oder Corporate Governance Berichten verpflichtet ist. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und von Halbjahresfinanzberichten nach IFRS.
- Infolge eines Delistings der Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse hat innerhalb eines Jahres eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien zu erfolgen.

Der Vorstand weist in seiner Äußerung darauf hin, dass keine nennenswerten Auswirkungen auf die Zielgesellschaft, auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Zielgesellschaft, auf die Gläubiger der Zielgesellschaft und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieter zu erwarten sind.

Dem Vorstand der Zielgesellschaft ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Angaben der Bieterin Anlass gibt.

Erläuterungen der angebotenen Gegenleistung

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises keine Bewertung der Zielgesellschaft vornehmen lassen. Er weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

- Die Börsenkurse sind nicht als Untergrenze des Angebotspreises heranzuziehen, da den Börsenkursen aufgrund der Illiquidität der Stamm- und Vorzugsaktien keine Aussagekraft zukommt. Dies wurde laut Aussage der Bieter durch Beschluss des 2. Senates der ÜbK zu GZ 2023/2/5 bestätigt.
- Der Vorstand vertritt die Auffassung, dass die Angebotspreise den Anforderungen des § 27e Abs 7 ÜbG entsprechen und über dem anteiligen Unternehmenswert je Stamm- und Vorzugsaktie liegen.

Gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz ÜbG stellt der Vorstand nachstehende Argumente dar, die für oder gegen die Annahme des Angebotes sprechen:

- Gründe für eine Annahme des Angebotes
    - Der Angebotspreis liegt sowohl für Stamm- als auch für Vorzugsaktien über dem von den Sachverständigen Dr. Victor Purtscher und Hohendanner & Partner Consulting GmbH unabhängig voneinander festgestellten anteiligen Unternehmenswert. Nach Ansicht der ÜbK war der anteilige Unternehmenswert – in Ermangelung eines ausreichenden Börsenhandels – die allein maßgebliche gesetzliche Preisuntergrenze für den Angebotspreis.
    - Sollte es in weiterer Folge zu einem Gesellschafterausschluss nach dem GesAusG (Squeeze-out) kommen, kann daher aus Sicht des Vorstands auch nicht damit gerechnet werden, dass die Aktionäre einen höheren Abfindungspreis als den Angebotspreis erhalten. Es ist nicht sichergestellt, dass nach Ende der Annahmefrist des Angebots Aktien über die Börse zum Angebotspreis verkauft werden können bzw. ein höherer Preis erzielt werden kann.
    - Das vorliegende Angebot bildet unter Umständen die letzte Möglichkeit, die Aktien der Zielgesellschaft unkompliziert über die Börse zu verkaufen.

- Das Informationsniveau von Aktionären könnte durch die wegfallende Handelszulassung der Aktien sinken, weil damit bestimmte Offenlegungspflichten der Zielgesellschaft wegfallen.
- Nach Beendigung der Handelszulassung am 31.12.2023 können die Aktien nur noch eingeschränkt außerbörslich verkauft werden. Dadurch besteht das Risiko keinen Käufer für die Aktien zu finden. Weiters besteht das Risiko, dass der dann erzielte Verkaufspreis unter dem Angebotspreis liegt.
- Konjunkturelle Schwankungen und verschärfte wirtschaftliche Rahmenbedingungen könnten sich negativ auf die künftige Geschäftsentwicklung sowie die künftige Ertragslage der Ottakringer Getränke AG auswirken und somit den Unternehmenswert pro Aktie sinken lassen.

- Gründe gegen eine Annahme des Angebotes
  - Aktionäre, die ihre Aktien in das Angebot einliefern, erhalten zukünftig keine Dividenden der Zielgesellschaft mehr.
  - Sollte sich das Unternehmen der Zielgesellschaft unerwartet positiver entwickeln als in den aktuellen Planungen des Vorstands zugrunde gelegt, können Aktionäre nach Einlieferung ihrer Aktien in das Angebot an der resultierenden Wertsteigerung der Zielgesellschaft nicht mehr partizipieren.

Insgesamt erscheint das Delisting-Angebot nach Einschätzung des Vorstands der Zielgesellschaft den Interessen der Aktionäre in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Daher ergeht die Empfehlung des Vorstandes der Ottakringer Getränke AG, das Delisting-Angebot anzunehmen.

Der Vorstand führt abschließend aus, dass die Einschätzung, ob das Delisting-Angebot vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation treffen kann, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von Bedeutung ist. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Vorstand die Aktionäre der Ottakringer Getränke AG ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater zu informieren.

4.2 ÄUßERUNG DES AUFSICHTSRATES

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Christiane Wenckheim, geb. 20. März 1965 - Vorsitzende
- Mag. Siegfried Menz, geb. 20. Oktober 1952 – Stellvertreter der Vorsitzenden
- Mag. Thomas Polanyi, geb. 2. Jänner 1965
- Mag. Maria Zesch, geb. 9. April 1973

Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstands der Ottakringer Getränke AG überein und schließt sich dieser vollinhaltlich, insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit der im Angebot gewährten Gegenleistung, an.

4.3 BEURTEILUNG DER ÄUßERUNG DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß §§ 13 f ÜbG die vorliegenden Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig, nachvollziehbar und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können.

5. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß § 13 ÜbG erstatten wir zum gemeinsamen Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Ottakringer Getränke AG im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG der Bieter vom 29. September 2023 und zu den Äußerungen des Vorstandes der Zielgesellschaft vom 12. Oktober 2023 und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft vom 12. Oktober 2023 gem. § 14 Abs. 1 ÜbG folgende abschließende Beurteilung:

Unsere Prüfung des Angebots hat ergeben, dass die geforderten Angaben gemäß den Bestimmungen des ÜbG vollständig sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Zuge unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft sind uns keine Umstände bekannt geworden, wodurch das Angebot unrichtige oder irreführende Angaben enthält.

Der Angebotspreis von EUR 85,00 ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023 pro Stammaktie sowie von EUR 70,00 ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023 pro Vorzugsaktie entspricht den gesetzlichen Vorschriften des § 27e Abs 7 ÜbG iVm § 26 ÜbG für Angebote zur Beendigung der Handelszulassung:

- In den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebots bei der Übernahmekommission hat weder einer der Bieter noch ein mit Ihnen gemeinsam vorgehender Rechtsträger Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft erworben;
- Der angebotene Kaufpreis je Stammaktie liegt unter dem nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht von EUR 156,29 (§ 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG);
- Der angebotene Kaufpreis je Vorzugsaktie liegt über dem nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht von EUR 65,16 (§ 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG);
- Während der letzten fünf Börsetage vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 8. August 2023, das ist der Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 7. August 2023, fand eine Transaktion von Stammaktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse über 20 Stück zu einem Kurs von EUR 182,00 statt. Der Angebotspreis liegt unter der Preisuntergrenze gemäß § 27e Abs 7 iVm § 26 ÜbG;
- Während der letzten fünf Börsetage vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 8. August 2023, das ist der Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 7. August 2023, fand eine Transaktion von Vorzugsaktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse über 24 Stück zu einem Kurs von EUR 62,00 statt. Der Angebotspreis liegt über der Preisuntergrenze gemäß § 27e Abs 7 iVm § 26 ÜbG;
- Der Angebotspreis je Aktie liegt nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens basierend auf einer vereinfachten (indikativen) Wertfindung der Zielgesellschaft durch Hohendanner & Partner Consulting GmbH (§ 27e Abs 7 ÜbG).
- Der Angebotspreis je Aktie liegt nicht offensichtlich unter dem anteiligen Unternehmenswert je Aktie basierend auf einer Unternehmensbewertung des von der Übernahmekommission beauftragtem Sachverständigen Dr. Purtscher.

Der Angebotspreis von EUR 85,00 ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023 pro Stammaktie liegt unter dem Schlusskurs der Aktie von EUR 182,00 vom 2. August 2023, dem zuletzt gehandelten Kurs der Vorzugsaktie vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht.

Der Angebotspreis von EUR 70,00 ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023 pro Vorzugsaktie liegt über dem Schlusskurs der Aktie von EUR 62,00 vom 7. August 2023, dem zuletzt gehandelten Kurs der Vorzugsaktie vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht.

Bezüglich des Über- bzw. Unterschreitens des Angebotspreises im Vergleich zum Durchschnittskurs der letzten fünf Börsetage bzw. zum Durchschnittskurs der letzten sechs Monate folgen wir Rechtsansicht des 2. Senats der Übernahmekommission, wonach dem Kurs der Aktien aufgrund der Illiquidität keine Aussagekraft zukommt.

Unter Berücksichtigung unserer Analysen und Ergebnisse erachten wir das gemeinsame Angebot der Bieter als gesetzeskonform und wirtschaftlich angemessen.

Der Vorstand der Ottakringer Getränke AG empfiehlt die Annahme des Angebots und hat die Argumente, die für und gegen die Annahme des Angebots sprechen, in seiner Äußerung dargelegt. Der Aufsichtsrat schließt sich der Äußerung des Vorstands an und empfiehlt ebenfalls die Annahme des Angebots.

Die vom Vorstand und dem Aufsichtsrat der Ottakringer Getränke AG vorgelegten Äußerungen zum Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Ottakringer Getränke AG sind schlüssig, nachvollziehbar und ermöglichen eine Beurteilung des Angebots. Weiters haben wir die vom Vorstand der Ottakringer Getränke AG vorgelegte Äußerung analysiert und haben dabei keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen.

Die Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates enthalten die in § 14 ÜbG vorgesehenen Inhalte.

Insgesamt ermöglichen die dargelegten Argumente und Informationen eine Beurteilung des Angebots zur Beendigung der Handelszulassung.

Wien, am 11. Oktober 2023

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Philipp Rath
Wirtschaftsprüfer

Beilagen

Gemeinsames Angebot zur Beendigung der Handelszulassung
Äußerung des Vorstands vom 11. Oktober 2023
Äußerung des Aufsichtsrats vom 11. Oktober 2023
Bestätigung der Haftpflichtversicherung
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Beilage 1

Gemeinsames Angebot zur Beendigung der Handelszulassung

IMPORTANT NOTICE:

SHAREHOLDERS OF OTTAKRINGER GETRÄNKE AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 7 OF THIS OFFER DOCUMENT.

WICHTIGER HINWEIS:

AKTIONÄRE DER OTTAKRINGER GETRÄNKE AG DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 7 DIESER ANGEBOTSUNTERLAGE HINGEWIESEN.

Gemeinsames Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Ottakringer Getränke AG (ISIN: AT0000758008/AT0000758032)

im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ff ÜbG

der

Ottakringer Holding AG
Ottakringer Platz 1, 1160 Wien
(FN 88367 b)

Ottakringer Privatstiftung
Seilerstätte 16, 1010 Wien
(FN 184838 x)

Wenckheim Privatstiftung
Seilerstätte 16, 1010 Wien
(FN 138663 t)

Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH
Ditscheinergasse 3, 1030 Wien
(FN 185704 w)

an die Aktionäre der

Ottakringer Getränke AG
Ottakringer Platz 1
1160 Wien
(FN 84925 s)

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet lediglich ausgewählte Informationen aus diesem Angebot und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Gründe für das Angebot: **Beabsichtigte Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft (Delisting)**	Die Ottakringer Holding AG, die Ottakringer Privatstiftung, die Wenckheim Privatstiftung und die Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH (die „**Bieter**“ und jeweils einzeln ein „**Bieter**“) haben als Hauptaktionäre der Ottakringer Getränke AG das Verlangen an die Zielgesellschaft gerichtet, gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 einen Antrag auf Widerruf der Zulassung ihrer 2.412.829 Stück Stammaktien (ISIN AT0000758008) und 426.552 Stück Vorzugsaktien (ISIN AT0000758032) zum Amtlichen Handel zu stellen. Die Bieter sowie Herr Mag. Siegfried Menz als gemeinsam mit den Bietern vorgehender Rechtsträger verfügen zusammen über rund 92,26% des stimmberechtigten Grundkapitals (bzw über 99,43% unter Berücksichtigung der von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien, aus denen das Stimmrecht ruht). Dieses Angebot wird aufgrund der beabsichtigten Beendigung der Handelszulassung der Ottakringer Getränke AG vom Amtlichen Handel der Wiener Börse sowie zur Wahrung des Anlegerschutzes als gesetzlich vorgesehene vorbereitende Maßnahme zum Delisting der Ottakringer Getränke AG-Aktien gestellt.	Punkt 5.1
Bieter	Ottakringer Holding AG, Ottakringer Platz 1, 1160 Wien, FN 88367 b; Ottakringer Privatstiftung, Seilerstätte 16, 1010 Wien, FN 184838 x, Wenckheim Privatstiftung, Seilerstätte 16, 1010 Wien, FN 138663 t; Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH, Ditscheinergasse 3, 1030 Wien, FN 185704 w	Punkt 2.3
Zielgesellschaft	Ottakringer Getränke AG, Ottakringer Platz 1, 1160 Wien, FN 84925 s („**Zielgesellschaft**“). Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 20.634.585,82 und ist in 2.412.829 Stammaktien (ISIN AT0000758008) und 426.552 Vorzugsaktien (ISIN AT0000758032) unterteilt („**Aktien**“). Sowohl die Stamm- als auch Vorzugsaktien sind im Marktsegment *standard market auction* zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen.	Punkt 2.1

Angebot/Kaufgegenstand	Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von sämtlichen Aktien der Zielgesellschaft, die derzeit zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment *standard market auction* notieren und deren Handelszulassung widerrufen werden soll. Ausgenommen sind lediglich jene Aktien, die von den Bietern, von den mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder der Zielgesellschaft gehalten werden. Die Bieter und die mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger halten zusammen 2.226.097 Stammaktien und 347.810 Vorzugsaktien (rund 90,65% des Grundkapitals) an der Zielgesellschaft. Die Zielgesellschaft hält 173.884 Stammaktien als eigene Aktien (ca 6,12% des Grundkapitals). Das Angebot richtet sich daher an Aktionäre der Zielgesellschaft, die zusammen 12.848 Stammaktien und 78.742 Vorzugsaktien halten; dies entspricht einem Anteil von rund 3,24% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft („**Kaufgegenständliche Aktien**“).	Punkt 3.1
Angebotspreis Stammaktien	EUR 85,00 *ex Dividende 2022* (aber *cum Dividende* 2023) je Stammaktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000758008)	Punkt 3.2
Angebotspreis Vorzugsaktien	EUR 70,00 *ex Dividende 2022* (aber *cum Dividende* 2023) je Vorzugsaktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000758032)	Punkt 3.2
Bedingung	Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.	Punkt 3.10
Annahmefrist	29.09.2023 bis einschließlich 27.10.2023, 17:00 Uhr – Ortszeit Wien, das sind vier Wochen. Die Bieter behalten sich eine Verlängerung der Annahmefrist ausdrücklich vor.	Punkt 4.1
Keine Nachfrist	Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist (“**sell out**“) verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.	Punkt 4.6
Abwicklungs- und Zahlstelle	Raiffeisen Bank International AG (FN 122119m), Am Stadtpark 9, 1030 Wien	Punkt 4.2

Annahme des Angebots	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebots gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist bis 17:00 (Ortszeit Wien) (i) die Umbuchung (das ist für die Stammaktien die Einbuchung der ISIN AT0000A373T und die Ausbuchung der ISIN AT0000758008 und für die Vorzugsaktien die Einbuchung der ISIN AT0000A373U1 und die Ausbuchung der ISIN AT0000758032) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, sowie die Gesamtanzahl der bei ihr eingereichten Aktien, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der eingereichten Aktien die entsprechende Gesamtzahl der Aktien übertragen wurde. Die eingereichten Aktien werden bis zur Abwicklung des Angebots nicht an der Wiener Börse handelbar sein. Die Bieter empfehlen Aktionären, die das Angebot annehmen möchten, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen. Der Zeitpunkt, bis zu dem die jeweilige Depotbank der Aktionäre der Zielgesellschaft Annahmeerklärungen akzeptiert, kann nicht von den Bietern beeinflusst werden.	Punkt 4.3
Veröffentlichung des Angebots	Das gegenständliche öffentliche Delisting-Angebot wird am 29.09.2023 auf der Internetseite der Österreichischen Übernahmekommission (https://www.takeover.at/) sowie auf jener der Zielgesellschaft (https://www.ottakringerkonzern.com/) veröffentlicht. Darüber hinaus wird das Angebot in Form einer Broschüre samt dem Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 f ÜbG sowohl am Sitz der Zielgesellschaft als auch bei der Abwicklungs- und Zahlstelle aufliegen. Hierüber wird am 29.09.2023 eine Hinweisbekanntmachung gemäß § 11 Abs 1a ÜbG auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI - https://www.evi.gv.at/) geschalten.	

Ablauf des Delistings	Die Beendigung der Handelszulassung (Delisting) vom Amtlichen Handel der Wiener Börse ist zulässig, wenn zum Zeitpunkt des Antrages die amtliche Notierung der Finanzinstrumente zumindest drei Jahre gedauert hat und wenn Aktionäre dies verlangen, die gemeinsam über mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Grundkapitals verfügen. Beide Voraussetzungen liegen vor. Die Zielgesellschaft wird den Antrag auf Beendigung der Handelszulassung ihrer 2.839.381 Stück Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse stellen, sobald die Veröffentlichung des Angebots erfolgt ist. Die Wiener Börse AG hat den Antrag auf Beendigung unverzüglich auf ihrer Internetseite (https://www.wienerborse.at/) zu veröffentlichen und unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten und der Aktionäre den Zeitpunkt festzulegen, zu dem der Widerruf der Handelszulassung (das Delisting) wirksam wird. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Wirksamwerden des Widerrufs der Handelszulassung darf nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf Monate betragen. Die Veröffentlichung des Widerrufs der Zulassung ist auch vom Emittenten unverzüglich auf seiner Internetseite vorzunehmen.	Punkt 5.5

Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage

1. Abkürzungen und Definitionen 7

2. Angaben zur Zielgesellschaft, zu gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern sowie zu den Bietern 10

2.1 Angaben zur Zielgesellschaft 10

2.2 Beteiligungsbesitz der Bieter und der mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft 11

2.3 Angaben zu den Bietern 12

2.4 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger 12

2.5 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft 13

3. Kaufangebot 14

3.1 Kaufgegenstand 14

3.2 Angebotspreis 14

3.3 Ermittlung des Angebotspreises 15

3.4 Bewertung der Zielgesellschaft 16

3.5 Bewertung durch den von der Übernahmekommission bestellten Sachverständigen Dr. Purtscher (KPMG) 16
3.6 Bewertung durch den Sachverständigen der Bieter (Hohendanner & Partner)....17
3.7 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen und Vorerwerben 18
3.8 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft 19
3.9 Gleichbehandlung....20
3.10 Keine Bedingung 21
4. Annahme und Abwicklung des Angebots....21
4.1 Annahmefrist 21
4.2 Abwicklungs- und Zahlstelle 21
4.3 Annahme des Angebots....22
4.4 Rechtsfolgen der Annahme 23
4.5 Zahlung des Angebotspreises und Übereignung (Settlement) 23
4.6 Keine Nachfrist (“sell out“) 23
4.7 Abwicklungsspesen 23
4.8 Gewährleistung....24
4.9 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten 24
4.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung der Angebotsunterlage und des Ergebnisses 24
5. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik....24
5.1 Gründe für das Angebot....24
5.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten (Gründe für das Delisting) 25
5.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen 26
5.4 Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) 26
5.5 Ablauf eines Delistings nach § 38 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG 26
5.6 Folgen des Delistings 27
5.7 Transparenz allfälliger Zusagen der Bieter an Organe der Zielgesellschaft....28
6. Sonstige Angaben 28
6.1 Finanzierung des Angebots 29
6.2 Steuerrechtliche Hinweise 29
6.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand....30
6.4 Berater der Bieter 30
6.5 Weitere Informationen....31
6.6 Angaben zum Sachverständigen der Bieter....31
7. Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication 33
8. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG....34

1. Abkürzungen und Definitionen

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965 in der geltenden Fassung
Aktien der Zielgesellschaft	Stammaktien (ISIN AT0000758008) der Ottakringer Getränke AG Vorzugsaktien (ISIN AT0000758032) der Ottakringer Getränke AG
Aktionär	Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft
Annahmeerklärung	Die schriftliche Annahme des Angebots durch die Aktionäre der Zielgesellschaft gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank.
Angebot	dieses Angebot an die Aktionäre der Ottakringer Getränke AG
Angebotspreis	EUR 70,00 ex *Dividende 2022,* aber *cum Dividende* 2023 je Vorzugsaktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000758032) EUR 85,00 ex *Dividende 2022,* aber *cum Dividende* 2023 je Stammaktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000758008)
Abwicklungs- und Zahlstelle	Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien
Annahmefrist	29.09.2023 bis einschließlich 27.10.2023, 17:00 Uhr – Ortszeit Wien, das sind vier Kalenderwochen.
Bieter	Ottakringer Holding AG, Ottakringer Platz 1, 1160 Wien, FN 88367 b; Ottakringer Privatstiftung, Seilerstätte 16, 1010 Wien (FN 184838 x); Wenckheim Privatstiftung, Seilerstätte 16, 1010 Wien (FN 138663 t); Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH, Ditscheinergasse 3, 1030 Wien (FN 185704 w)
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BörseG 2018	Börsegesetz 2018, BGBl. I Nr. 107/2017 in der geltenden Fassung
Delisting	Beendigung der Zulassung der Aktien der Zielgesellschaft zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse
Depotbank	Kreditinstitut, bei dem Aktien des jeweiligen Aktionärs hinterlegt sind
EUR	Euro
ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023	bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis die Dividende

	für das Geschäftsjahr 2022 erhalten (diese wurde bereits vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage ausbezahlt). Eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2023 steht im Fall der Annahme des Angebotes dagegen den Bietern zu.
FN	Firmenbuchnummer
gem	gemäß
gemeinsam vorgehende Rechtsträger	Als gemeinsam vorgehende Rechtsträger gelten natürliche oder juristische Personen, die mit den Bietern auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft zu bewirken.
GesAusG	Bundesgesetz über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (Gesellschafter-Ausschlussgesetz), BGBl I Nr. 75/2006
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
IFRS	International Financial Reporting Standards
igF	in geltender Fassung
iSd	im Sinne des
ISIN	International Security Identification Number, Internationale Wertpapierkennnummer
iVm	in Verbindung mit
kaufgegenständliche Aktien	Die Zielgesellschaft hat ein Grundkapital von EUR 20.634.585,82, das in 2.412.829 Stammaktien und 426.552 Vorzugsaktien unterteilt ist. Sowohl die Stamm- als auch Vorzugsaktien sind im Marktsegment *standard market auction* zum Amtlichen Handeln an der Wiener Börse zugelassen. Das Angebot richtet sich auf all jene Aktien der Zielgesellschaft, die nicht von den Bietern, von den mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder der Zielgesellschaft gehalten werden.
KFS/BW 1	Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Unternehmensbewertung, beschlossen am 26.03.2014
Kft.	korlátolt felelősségű társaság, ungarische Rechtsform mit beschränkter Haftung

KSchG	Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979 in der geltenden Fassung
OeKB	Österreichische Kontrollbank AG
OEKB CSD	ist die OeKB CSD GmbH eingetragen zu FN 428085 m im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien
Squeeze-Out	Gesellschafterausschluss nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz, BGBl. I Nr. 75/2006 igF
TEUR	Tausend Euro
ÜbG	Übernahmegesetz, BGBl. I Nr. 127/1998 in der geltenden Fassung
ÜbK	Österreichische Übernahmekommission
Wiener Börse	Wiener Börse AG, Wallnerstraße 8, 1010 Wien, FN 161826 f
WZEVI-Gesetz	Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes, BGBl. I 46/2023
Zielgesellschaft	Ottakringer Getränke AG, Ottakringer Platz 1, 1160 Wien, FN 84925 s

2. Angaben zur Zielgesellschaft, zu gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern sowie zu den Bietern

2.1 *Angaben zur Zielgesellschaft*

Die Ottakringer Getränke AG („**Zielgesellschaft**“) ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 84925 s eingetragene börsenotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien. Die Aktien der Ottakringer Getränke AG, das sind sowohl Stammaktien (ISIN: AT0000758008) als auch Vorzugsaktien (AT0000758032) sind zum Amtlichen Handeln an der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment *standard market auction*.

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 20.634.585,82. Dieses ist in insgesamt 2.839.381 Stückaktien aufgeteilt, wovon 2.412.829 Stück Stammaktien (84,98% des Grundkapitals) und 426.552 Stück Vorzugsaktien (15,02% des Grundkapitals) sind.

Wesentliche Unternehmensbeteiligungen der Ottakringer Getränke AG sind Ottakringer Brauerei GmbH, Vöslauer Mineralwasser GmbH und die Del Fabro Kolarik GmbH.

Die Zielgesellschaft hält Beteiligungen an Unternehmen, die in den Geschäftsfeldern Brauereien, Mineralwasser sowie Getränkehandel und Gastronomielogistikdienstleistungen tätig sind und ist für die zentrale Führungs- und Steuerungsaufgaben des Ottakringer-Konzerns zuständig. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Einkauf, Finanz- und Rechnungswesen, IT & Organisation, Personalwesen, Recht, Treasury und die interne Revision.

Die Beteiligungen der Zielgesellschaft können auch anhand der folgenden Grafik nachvollzogen werden:

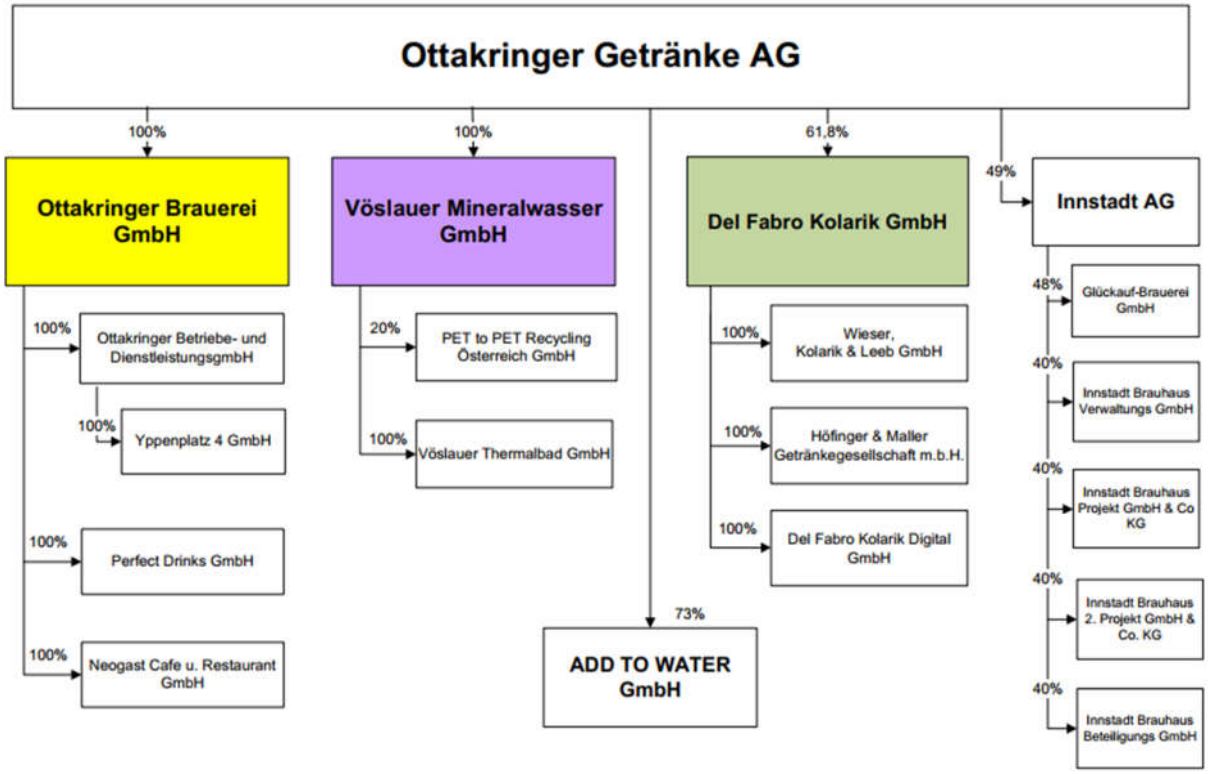

2.2 *Beteiligungsbesitz der Bieter und der mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft*

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 20.634.585,82 und ist in 2.412.829 Stück Stammaktien und 426.552 Stück Vorzugsaktien aufgeteilt. Jede Aktie (Stamm- und Vorzugsaktien gleichermaßen) vermittelt einen Anteil am Grundkapital von EUR 7,27 (kaufmännisch gerundet auf die zweite Nachkommastelle). Der Beteiligungsbesitz der Bieter stellt sich wie folgt dar:

Bieter	**Stammaktien**	**Vorzugsaktien**	**Stimmrechte (%)**	**Kapitalanteil (%)**
Ottakringer Holding AG	2.158.994	347.495	89,48%	88,28
Ottakringer Privatstiftung	4.389	0	0,18%	0,15%
Wenckheim Privatstiftung	55.000	315	2,28%	1,95%
Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH (inkl der 6.214 Stamm-aktien von Mag. Siegfried Menz)	7.714	0	0,32%	0,27%
GESAMT	2.226.097	347.810	92,26%	90,65%

Die Zielgesellschaft hält insgesamt 173.884 Stammaktien als eigene Aktien (entspricht etwa 7,21% der Stimmrechte und 6,12% des Grundkapitals). Aus diesen Aktien ruhen die Stimmrechte (§ 65 Abs 5 AktG). Unter Berücksichtigung der ruhenden Stimmrechte aus eigenen Aktien kommen die Bieter (einschließlich des Herrn Mag. Menz als gemeinsam vorgehendem Rechtsträger) zusammen auf etwa 99,43% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft.

Die folgende Grafik zeigt vereinfacht das direkte und indirekte Aktionariat der Zielgesellschaft (wobei „**MBB**“ die Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH bezeichnet):

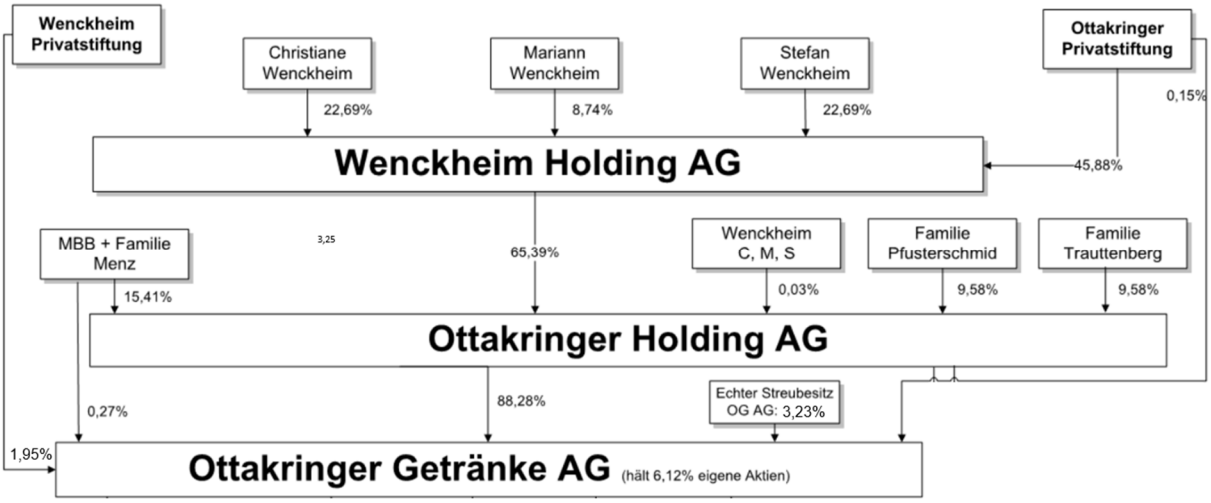

2.3 *Angaben zu den Bietern*

Die Bieterin **Ottakringer Holding AG** ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 88367 b eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien. Das Grundkapital der Ottakringer Holding AG beträgt EUR 8.500.000. Neben der Beteiligung an der Zielgesellschaft hält die Ottakringer Holding AG folgende wesentliche Beteiligungen:

- Eine direkte Beteiligung von 45,65% an der Innstadt AG, einer deutschen Aktiengesellschaft (HRB 4069, Amtsgericht Passau). Weitere 49% an der Innstadt AG werden von der Zielgesellschaft – und damit mittelbar von der Ottakringer Holding AG – gehalten.
- Eine 100%-Beteiligung an der „SÖRVIS“ Holding GmbH
- Eine 100%-Beteiligung an der Xavér Ingatlanhasznosito Kft.
- Eine 100%-Beteiligung an der SÖR Gaststättenbetriebsgesellschaft mbH
- Eine 100%-Beteiligung an der Ottakringer Liegenschafts GmbH
- Eine mittelbare 100%-Beteiligung an der Blopp GmbH (95% direkt, 5% indirekt über die Ottakringer Liegenschafts GmbH)

Die **Ottakringer Holding AG** hält über ihre Anteile an der Ottakringer Getränke AG Beteiligungen an Unternehmen der Getränkeindustrie und des Getränkehandels sowie direkte Beteiligungen an Immobiliengesellschaften. Die Geschäftstätigkeit besteht aus dem Erwerb und der Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen der Getränkeindustrie und des Getränkehandels, Immobiliengesellschaften sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen.

Die **Ottakringer Privatstiftung** ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 184838 x eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Seilerstätte 16, 1010 Wien. Dabei handelt es sich um eine Privatstiftung der Familie Wenckheim.

Die **Wenckheim Privatstiftung** ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 138663 t eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Seilerstätte 16, 1010 Wien. Dabei handelt es sich um eine Privatstiftung der Familie Wenckheim.

Die **Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH** ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 185704 w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ditscheinergasse 3, 1030 Wien. Ihr voll einbezahltes Stammkapital beträgt EUR 35.000. Alleingesellschafter der Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH ist Mag. Siegfried Menz.

2.4 *Gemeinsam vorgehende Rechtsträger*

In Bezug auf Angebote, die im Rahmen der Beendigung der Handelszulassung von Aktien gelegt werden, sind „gemeinsam vorgehende Rechtsträger“ gemäß § 1 Z 6 ÜbG iVm § 27e Abs 3 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit den Bietern auf der Grundlage einer

Absprache zusammenarbeiten, um die Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Zielgesellschaft zu bewirken. Zum Kreis dieser Personen zählen insbesondere jene Aktionäre, die gemeinsam ein Delisting-Verlangen iSd § 38 Abs 6 BörseG 2018 gestellt haben.

Bei folgenden Personen wird nach § 27e Abs 3 iVm § 1 Z 6 zweiter Satz ÜbG vermutet, dass sie gemeinsam mit den Bietern vorgehen: (i) Jene juristischen Personen, an denen die Aktionäre, die das Delisting-Verlangen an die Ottakringer Getränke AG gestellt haben, eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) halten sowie (ii) natürliche oder juristische Personen, die an den Aktionären, die das Delisting verlangen, eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) halten.

Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

Mit den Bietern gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind daher (jeweils fett hervorgehoben):

- Die **Wenckheim Holding AG** (FN 185156 p), eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien. Diese hält eine kontrollierende Beteiligung (ca 65,39%) an der Bieterin Ottakringer Holding AG. Sie hält jedoch unmittelbar keine Aktien der Zielgesellschaft.

- Herr **Mag. Siegfried Menz**, geb. 20.10.1952. Er ist Alleingesellschafter der Bieterin Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH. Er ist zudem Vorstandsmitglied der Bieterin Ottakringer Holding AG und Aufsichtsratsmitglied der Zielgesellschaft. Herr Mag. Siegfried Menz hält 6.214 Stammaktien der Zielgesellschaft.

- **Christiane Wenckheim**, geb. 20.03.1965 und Mag. **Stefan Wenckheim**, geb. 12.05.1966.

Die Zielgesellschaft wird von der Bieterin Ottakringer Holding AG kontrolliert. Daher wird gesetzlich vermutet, dass sie gemeinsam mit der Ottakringer Holding AG vorgeht (§ 27e Abs 3 iVm. § 1 Z 6 zweiter Satz ÜbG). Tatsächlich arbeitet die Zielgesellschaft aber nicht mit den Bietern zusammen, um die Beendigung der Handelszulassung der von ihr emittierten Aktien zu erreichen. Die Zielgesellschaft zählt daher nach Auffassung der Bieter nicht zu den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern.

Diese Aufstellungen enthalten gemäß § 7 Z 12 ÜbG keine abschließenden Angaben über von den Bietern bzw. der Zielgesellschaft kontrollierten Rechtsträger, welche für die Entscheidung der Angebotsadressaten nicht von Bedeutung sind. Es bestehen keine Absprachen mit anderen Rechtsträgern, auf deren Grundlage die Bieter die Kontrolle über die Zielgesellschaft ausüben.

2.5 *Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft*

Folgende Organmitglieder der Bieter bzw der mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw dem Vorstand der Zielgesellschaft an:

Organmitglied	*Position bei einem Bieter / bei einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger*	*Position bei Zielgesellschaft*
Christiane Wenckheim	Vorstand der Bieterin Ottakringer Holding AG sowie der Wenckheim Holding AG (an letzterer auch zu 22,69% beteiligt)	Vorsitzende des Aufsichtsrats
Mag. Siegfried Menz	Vorstand der Bieterin Ottakringer Holding AG Alleingesellschafter der Bieterin Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH	Stellvertreter der Vorsitzenden des Aufsichtsrats

Quelle: Firmenbuch; interne Informationen der Bieter.

3. Kaufangebot

3.1 *Kaufgegenstand*

Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von sämtlichen Aktien der Zielgesellschaft, die derzeit zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment *standard market auction* notieren und deren Handelszulassung widerrufen werden soll. Ausgenommen sind lediglich jene Aktien, die von den Bietern, von den mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder der Zielgesellschaft gehalten werden („**Kaufgegenständliche Aktien**“).

Konkret handelt es sich bei den an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel notierten Aktien der Zielgesellschaft einerseits um Stammaktien (ISIN: AT0000758008) und andererseits um Vorzugsaktien (ISIN: AT0000758032).

Die in das Angebot eingereichten Aktien werden zur Gänze der Bieterin Ottakringer Holding AG zugewiesen.

3.2 *Angebotspreis*

Die Bieter bieten den Inhabern der Stammaktien an, die Stammaktien zu einem Preis von

EUR 85,00

ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023 je Kaufgegenständlicher Aktie zu erwerben (der „**Angebotspreis Stammaktien**“).

Die Bieter bietet den Inhabern der Vorzugsaktien an, die Vorzugsaktien zu einem Preis von

EUR 70,00

ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023 je Kaufgegenständlicher Aktie zu erwerben (der „**Angebotspreis Vorzugsaktien**“).

„ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023“ bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis die Dividende für das Geschäftsjahr 2022 erhalten. Diese Dividende wurde bereits vor Ankündigung des gegenständlichen Delisting-Angebots an die Aktionäre ausgeschüttet. Eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2023, die im Jahr 2024 ausgeschüttet werden könnte, steht im Falle der Annahme des Angebotes hingegen den Bietern zu.

3.3 *Ermittlung des Angebotspreises*

Aufgrund der Illiquidität der an der Börse handelbaren Aktien der Zielgesellschaft gelten für die Ermittlung des Angebots im gegenständlichen Fall besondere Regeln.

Für Angebote zur Beendigung der Handelszulassung im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gelten gemäß § 27e Abs 1 ÜbG die Bestimmungen für Pflichtangebote nach Maßgabe von § 27e Abs 2 bis 8 ÜbG. § 27e Abs 7 ÜbG sieht vor, dass für den Preis des Angebots § 26 ÜbG mit der Maßgabe gilt, dass der Preis weiters mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsekurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag entsprechen muss, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde. Liegt der so ermittelte Preis jedoch offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens, so ist der Preis des Angebots angemessen festzulegen.

Für Angebote im Sinn des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gelten daher im Allgemeinen folgende vier kumulativen Preisuntergrenzen:

a) durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsekurs während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 iVm § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG);

b) durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsekurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 ÜbG);

c) Vorerwerbe der Bieter und der mir ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den vergangenen 12 Monaten vor Anzeige des Angebots (§ 27e Abs 7 iVm § 26 Abs 1 erster Satz ÜbG);

d) der Unternehmenswert (§ 27e Abs 7 ÜbG), sofern dieser offensichtlich höher ist als die nach den Punkten 1. bis 3. ermittelten Preise.

Abweichend davon sind jedoch im Rahmen dieses Delisting Angebots die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsekurse der Stamm- und Vorzugsaktien der Zielgesellschaft (i) während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (oben lit a)) und (ii) während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (oben lit b)), nicht als Untergrenze des Angebotspreises heranzuziehen (Beschlüsse des 2. Senates der ÜbK zu GZ 2023/2/5 [*Ottakringer Getränke AG*]). Grund

dafür ist, dass dem Kurs dieser Aktien aufgrund der Illiquidität keine Aussagekraft zukommt.

Da die Bieter und die mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der vergangenen 12 Monate auch keine Aktien der Zielgesellschaft erworben haben (oben lit c), vgl noch unten Punkt 3.7) und somit auch keine Referenztransaktion vorliegt, bildet nach Rechtsansicht des 2. Senats der ÜbK allein der anteilige Unternehmenswert der Zielgesellschaft die Untergrenze für die Preise des gegenständlichen Angebots. Der Unternehmenswert ist nach Rechtsansicht des 2. Senats der ÜbK durch einen von der ÜbK zu bestellenden unabhängigen Sachverständigen zu ermitteln (unten Punkt 3.5).

3.4 *Bewertung der Zielgesellschaft*

Im Fall des gegenständlichen Angebots bildet allein der anteilige Unternehmenswert die Preisuntergrenze (oben Punkt 3.3). Im vorliegenden Fall wurde der Unternehmenswert gleich zweimal unabhängig voneinander berechnet: Einmal von einem von den Bietern bestellten Sachverständigen, und einmal von einem unabhängigen, von der österreichischen Übernahmekommission bestellten Sachverständigen. Zu den unterschiedlichen Bewertungsmethoden siehe gleich unten (Punkte 3.5 und 3.6). Beide Sachverständige kamen unabhängig voneinander zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis höher als der anteilige Unternehmenswert pro Aktie ist.

3.5 *Bewertung durch den von der Übernahmekommission bestellten Sachverständigen Dr. Purtscher (KPMG)*

Der Unternehmenswert der Zielgesellschaft zum Stichtag 08.08.2023 wurde von einem von der ÜbK bestellten, unabhängigen Sachverständigen geprüft. Zum Gutachter wurde Dr. Victor Purtscher, Steuerberater und allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, bestellt. Dr. Purtscher ist Partner der KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien.

Herr Dr. Purtscher hat im Auftrag der ÜbK ein volles Unternehmenswertgutachten gemäß dem Fachgutachten KFS/BW1 (Fachgutachten zur Unternehmensbewertung vom 26.03.2014) erstattet. Dazu wurde der Unternehmenswert mit Hilfe eines Diskontierungsverfahrens aus dem Barwert der zu erwartenden finanziellen Überschüssen aus der operativen Geschäftstätigkeit abgeleitet (Discounted Cash-Flow-Verfahren - DCF). Die Bewertung der zukünftigen Cash-Flows folgt den Unternehmensplanungen, die vom Gutachter auf Plausibilität und Widerspruchsfreiheit geprüft wurden. Da die Zielgesellschaft in drei Sparten tätig ist (Bier, Mineralwasser und Getränkehandel) und jede dieser Sparten unterschiedliche Marktdynamiken aufweist, war die Unternehmensplanung auch auf Spartenebene individuell zu würdigen. Vereinzelt wurde für kleinere Tochtergesellschaften, die nicht im Detail bewertet wurden (werden konnten), der Net Asset Value angesetzt.

Das Ergebnis des soeben beschriebenen Diskontierungsverfahrens wurde dann – wiederum in Einklang mit dem Fachgutachten KFS/BW1 – einer Plausibilitätskontrolle unter Verwendung anderer betriebswirtschaftlicher Bewertungsmethoden unterzogen. So wurde der nach DCF-Verfahren ermittelte Unternehmenswert mit den Unternehmenswerten verglichen, die sich aus den Börsekursen oder Transaktionen betreffend vergleichbare Unternehmen ableiten lassen (sogenanntes Multiplikatorverfahren).

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen wurde nach allgemeinen Grundsätzen nicht nach der DCF-Methode, sondern nach dem Substanzwert bewertet. Diese Substanzwerte wurden dann zum Ergebnis der (plausibilisierten) DCF-Bewertung der operativen Unternehmensteile addiert.

Herr Dr. Purtscher ermittelte in seiner Funktion als von der ÜbK bestellter, unabhängiger und neutraler Sachverständiger einen Unternehmenswert der Zielgesellschaft von EUR 185,0 Mio (Bandbreite: EUR 160,7 Mio bis EUR 209,8 Mio). Das ergibt pro Aktie folgenden anteiligen Unternehmenswert (wobei von der Zielgesellschaft gehaltene eigene Aktien bei der Berechnung von der Gesamtzahl der Aktien abgezogen wurden):

	Unteres Ende der Bewertungsbandbreite (EUR 160,7 Mio)	**Oberes Ende der Bewertungsbandbreite (EUR 209,8 Mio)**
Stammaktien	EUR 62,04	EUR 80,99
Vorzugsaktien	EUR 51,09	EUR 66,70

Somit liegt der Angebotspreis für Stamm- und Vorzugsaktien auch auf Grundlage einer vollen Unternehmensbewertung nach KFS/BW1 über dem anteiligen Unternehmenswert.

Das Bewertungsgutachten von Dr. Purtscher untersuchte auch, ob der Aufschlag des Angebotspreises für die Stammaktien gegenüber den Vorzugsaktien (Stammaktien: EUR 85,00, Vorzugsaktien: EUR 70,00 – Aufschlag von ca 21,43%) angemessen ist. Der Gutachter kam zu dem Schluss, dass der gewählte Aufschlag nicht unplausibel ist.

3.6 *Bewertung durch den Sachverständigen der Bieter (Hohendanner & Partner)*

Darüber hinaus haben die Bieter eine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft von der Hohendanner & Partner Consulting GmbH erstellen lassen. Diese hat zum Stichtag 31.12.2022 einen objektivierten Unternehmenswert der Zielgesellschaft berechnet.

Die Bewertung der Zielgesellschaft erfolgte in Form einer Sum-of-the-Parts-Bewertung. Der Wert der Zielgesellschaft (Ottakringer Getränke AG) ergibt sich als Summe der Werte der operativen Einheiten, dem Wert der Holdingfunktion der Ottakringer Getränke AG sowie den Substanzwerten der nicht operativ tätigen Beteiligungen. Die Bewertung der operativen Einheiten (insbesondere Zielgesellschaft einschließlich ihrer Holding-Funktion, Ottakringer Brauerei GmbH, Vöslauer Mineralwasser GmbH, Del Fabro Kolarik GmbH, Wieser, Kolarik & Leeb GmbH sowie Höfinger & Maller Getränkegesellschaft m.b.H.) erfolgte nach der Discounted Cash Flow Methode. Die folgenden Beteiligungen wurden demgegenüber mit dem NAV (Net Asset Value) angesetzt, weil aus ihnen keine wesentlichen cash-flows aus der operativen Tätigkeit zu erwarten waren: Innstadt AG, PET to PET Recycling Österreich GmbH, Vöslauer Thermalbad GmbH, ADD TO WATER GmbH, Perfect Drinks GmbH.

Als Modell für die Ableitung der Eigenkapitalkosten wurde das Capital Asset Pricing Modell (CAPM) herangezogen und dem Gutachten über die indikative Wertfindung zugrunde gelegt. Als Bewertungsgrundlage dienten im Wesentlichen die konsolidierte Unternehmensplanungen der Ottakringer Getränke AG für die Geschäftsjahre 2023-2026, der Vöslauer Mineralwasser GmbH für die Geschäftsjahre 2023-2026, der Ottakringer Brauerei GmbH für die

Geschäftsjahre 2023-2029, der Del Fabro Kolarik GmbH für die Geschäftsjahre 2023-2027, der Wieser, Kolarik & Leeb GmbH für die Geschäftsjahre 2023-2027 sowie der Höfinger & Maller Getränkegesellschaft m.b.H. für die Geschäftsjahre 2023-2027. Die Untersuchungen umfassen im Wesentlichen die Durchsicht der rechnerischen Richtigkeit der integrierten Unternehmensplanungen und eine Überprüfung der getroffenen Annahmen zur zukünftigen Entwicklung des bewerteten Unternehmens hinsichtlich offensichtlich grober Unstimmigkeiten und grob-unplausibler Annahmen.

Die durchgeführte vereinfachte (indikative) Wertfindung unterscheidet sich von einer vollständigen Unternehmensbewertung nach KFS/BW1 in Umfang und Tiefe der durchgeführten Untersuchungen zur formellen und materiellen Planungsplausibilität. Die Untersuchungen umfassen im Wesentlichen die Durchsicht der rechnerischen Richtigkeit der integrierten Unternehmensplanungen und eine Überprüfung der getroffenen Annahmen zur zukünftigen Entwicklung des bewerteten Unternehmens hinsichtlich offensichtlich grober Unstimmigkeiten und grob-unplausibler Annahmen.

Die Bewertung ergab folgenden anteiligen Unternehmenswert pro Aktie (wobei von der Zielgesellschaft gehaltene eigene Aktien bei der Berechnung von der Gesamtzahl der Aktien abgezogen wurden und für Stammaktien ein fiktiver Aufschlag von 20% auf die Vorzugsaktien angesetzt wurde):

	Unteres Ende der Bewertungsbandbreite	**Oberes Ende der Bewertungsbandbreite**	**Wert pro Aktie**
Mischwert*	EUR 59,23	EUR 70,30	EUR 64,49
Stammaktien	EUR 60,85	EUR 72,22	EUR 66,26
Vorzugsaktien	EUR 50,71	EUR 60,19	EUR 55,22

** Mischwert bedeutet, dass den Stamm- und Vorzugsaktien derselbe anteilige Unternehmenswert (ohne Aufschläge zugunsten der Stammaktien) zugewiesen wird.*

Daraus folgt, dass der angebotene Preis von EUR 85,00 für Stammaktien und EUR 70,00 für Vorzugsaktien auch nach Ansicht der Hohendanner & Partner Consulting GmbH nicht unter dem anteiligen Unternehmenswert liegt.

3.7 *Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen und Vorerwerben*

Börseeinführung: Die Vorzugsaktien der Zielgesellschaft werden seit 10.11.1986 an der Wiener Börse gehandelt. Die Stammaktien der Zielgesellschaft werden seit 10.11.1994 an der Wiener Börse gehandelt.

Keine Vorerwerbe: In den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots bei der ÜbK hat weder einer der Bieter noch ein mit ihnen gemeinsam vorgehender Rechtsträger Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft erworben.

Die **volumengewichteten Durchschnittskurse** der Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft in den letzten fünf Tagen sowie den letzten 3, 6, 12 und 24 Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 08.08.2023 sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Kurse übersteigt, können der untenstehenden Tabelle entnommen werden. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass sowohl die auf Stammaktien als auch die

auf Vorzugsaktien bezogenen Angaben aufgrund der Illiquidität des Marktes nach Rechtsansicht des 2. Senats der ÜbK **keine Bedeutung als Preisuntergrenze für das vorliegende Angebot** zukommt (oben Punkt 3.3).

Stammaktien						
	5 Tage	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnitts-kurs in EUR (= 100%)	182,00	180,91	159,83	156,29	156,86	155,34
(Negative) Prämie in EUR	-97,00	-95,91	-74,83	-71,29	-71,86	-70,34
(Negative) Prämie in %	-53,30%	-53,02%	-46,82%	-45,61%	-45,81%	-45,28%

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsekurs der Stammaktien der Zielgesellschaft. Berechnung ab einschließlich 07.08.2023 (= Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht)
Quelle: Wiener Börse AG, eigene Berechnungen der Bieter

Vorzugsaktien						
	5 Tage	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs in EUR (= 100%)	62,00	60,82	62,40	64,01	65,16	71,22
(Negative) Prämie in EUR	8,00	9,18	7,60	5,99	4,84	-1,22
(Negative) Prämie in %	12,90%	15,09%	12,18%	9,36%	7,43%	-1,71%

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsekurs der Vorzugsaktien der Zielgesellschaft. Berechnung ab einschließlich 07.08.2023 (= Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht)
Quelle: Wiener Börse AG, eigene Berechnungen der Bieter

3.8 *Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft*

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten fünf geprüften IFRS-Konzernabschlüsse (jeweils zum 31. Dezember des angegebenen Jahres; das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr) sowie des letzten Halbjahresfinanzberichts per 30.06.2023 der Zielgesellschaft lauten (in EUR / TEUR wie angegeben):

	Halbjahr 2023	2022	2021	2020	2019	2018
Jahres-Höchstkurs Stammaktien	175,00	185,00	180,00	138,00	139,00	120,00
Jahres-Tiefstkurs Stammaktien	150,00	139,00	125,00	116,00	110,00	81,00
Jahres-Höchstkurs Vorzugsaktien	69,50	78,50	80,00	87,00	90,00	91,00
Jahres-Tiefstkurs Vorzugsaktien	62,00	64,00	72,00	67,00	71,50	72,50

Dividende je Stammaktie	n/a	0,50	0,00	0,00	1,00	2,00
Dividende je Vorzugsaktie	n/a	0,77	0,77	0,77	1,00	2,00
Umsatzerlöse (in TEUR)	126.834	237.756	192.571	181.340	242.435	242.390
Betriebsergebnis (in TEUR)	577	2.598**	1.361*	-5.921	12.154	14.892
EBT (in TEUR)	-89	1.985	951	-6.442	13.363	13.683
Ergebnis nach Steuern (in TEUR)	-42	1.326	1.153	-5.119	9.548	9.983
Eigenkapital (in TEUR)	68.441	69.931	68.551	67.658	89.343	84.856

* Darin enthalten Covid-Zuschüsse und Förderungen in Höhe von TEUR 9.944.
** Darin enthalten Covid-Zuschüsse und Förderungen in Höhe von TEUR 994 sowie Rückstellungen für mögliche Rückforderungen von TEUR 1.833. Damit ergibt sich eine negative Auswirkung auf das Betriebsergebnis in Höhe von TEUR 839.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite der Zielgesellschaft (https://www.ottakringerkonzern.com/) verfügbar. Die auf der genannten Internetseite abrufbaren Informationen sind kein Bestandteil dieser Angebotsunterlage.

3.9 *Gleichbehandlung*

Die Bieter bestätigen, dass die Gegenleistung für alle Aktionäre derselben Aktiengattung (Stamm- und Vorzugsaktien) gleich ist. Die Bieter und die mit den Bietern gemeinsam vorgehenden Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots

- Keine Stammaktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 85,00 pro Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart und
- Keine Vorzugsaktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 70,00 pro Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart

Die Bieter und die mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieter verbessern das Angebot oder die ÜbK gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt einer der Bieter oder ein mit ihnen gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie diesem widersprechen.

Erwirbt einer der Bieter oder ein mit ihnen gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so sind die Bieter nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags (der „**Nachzahlungsbetrag**“) verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit die Bieter oder mit ihnen gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung etwa in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; „**Squeeze-Out**“) eine höhere Gegenleistung erbracht wird (§ 16 Abs 7 ÜbG).

Wenn die Bieter eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist weiterveräußern, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieter veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung werden die Bieter auf ihre Kosten binnen zehn Börsetagen ab Veröffentlichung über die Abwicklungs- und Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monatsfrist nicht ein, werden die Bieter eine entsprechende Erklärung an die ÜbK richten. Der Sachverständige der Bieter wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

3.10 *Keine Bedingung*

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

4. Annahme und Abwicklung des Angebots

4.1 *Annahmefrist*

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt vier Kalenderwochen. Das Angebot kann vom 29.09.2023 bis einschließlich 27.10.2023, 17:00 Uhr Ortszeit Wien, angenommen werden.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieter nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt haben.

Die Bieter behalten sich eine Verlängerung der Annahmefrist ausdrücklich vor.

4.2 *Abwicklungs- und Zahlstelle*

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistung haben die Bieter die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien beauftragt.

4.3 *Annahme des Angebots*

Aktionäre der Zielgesellschaft können dieses Angebot nur durch schriftliche Erklärung der Annahme des Angebots für eine bestimmte Zahl von Aktien, die in jedem Fall in der Annahmeerklärung anzugeben ist (die „**Annahmeerklärung**"), gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder gegenüber dem Kreditinstitut annehmen, welches das Wertpapierdepot des betreffenden Aktionärs führt (die „**Depotbank**").

Die jeweilige Depotbank leitet die Annahmeerklärungen unter Angabe der Anzahl der erhaltenen Annahmeerklärungen sowie der Gesamtanzahl der Aktien der Zielgesellschaft jener Annahmeerklärungen, die sie während der Annahmefrist von ihren Kunden erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weiter und wird (i) die bei ihr eingereichten Stammaktien mit der ISIN AT0000758008 Zug um Zug gegen die Einbuchung der bei der OeKB beantragten ISIN AT0000A373T3 „Ottakringer Getränke AG – zum Verkauf eingereichte Stammaktien" ausbuchen und über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle übertragen und (ii) die bei ihr eingereichten Vorzugsaktien mit der ISIN AT0000758032 Zug um Zug gegen die Einbuchung der bei der OeKB beantragten ISIN AT0000A373U1 „Ottakringer Getränke AG – zum Verkauf eingereichte Vorzugsaktien" ausbuchen und über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle übertragen.

Die Abwicklungs- und Zahlstelle hat bei der OeKB

- für die zum Verkauf eingereichten Stammaktien die ISIN AT0000A373T3 „Ottakringer Getränke AG – zum Verkauf eingereichte Stammaktien" und
- für die zum Verkauf eingereichten Vorzugsaktien die ISIN AT0000A373U1 „Ottakringer Getränke AG – zum Verkauf eingereichte Vorzugsaktien"

beantragt. Die eingereichten Aktien sind bis zum Settlement (Punkt 4.5) daher an der Wiener Börse nicht handelbar.

Bis zur Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Aktien an die Bieter verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs gesperrt. Sie werden jedoch neu eingebucht und wie folgt gekennzeichnet: Im Fall von Stammaktien als „Ottakringer Getränke AG – zum Verkauf eingereichte Stammaktien" und im Fall von Vorzugsaktien als „Ottakringer Getränke AG – zum Verkauf eingereichte Vorzugsaktien".

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht und wirksam, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen Aktionärs eingeht und spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist bis 17:00 Uhr (Ortszeit Wien) (i) die Umbuchung (das ist [i] für Stammaktien die Einbuchung der ISIN AT0000A373T3 und die Ausbuchung der ISIN AT0000758008 und [ii] für Vorzugsaktien die Einbuchung der ISIN AT0000A373U1 und die Ausbuchung der ISIN AT0000758032) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank des jeweiligen Aktionärs die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, über die

Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weitergeleitet hat.

Soweit die Abgabe der Annahmeerklärung bzw die Hinterlegung der Kaufgegenständlichen Aktien über die jeweilige Depotbank erfolgt, empfehlen die Bieter den Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen, da Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen kürzere Fristen zur Annahme (Dispositionsfristen) setzen könnten.

Der Aktionär der Zielgesellschaft, der seine Aktien zum Verkauf einreicht, ermächtigt und beauftragt mit Abgabe der Annahmeerklärung die Depotbank und etwaige zwischengeschaltete Depotbanken, die Abwicklungs- und Zahlstelle und die Bieter laufend über die Anzahl der zum Verkauf eingereichten Stamm- und Vorzugsaktien der Zielgesellschaft zu informieren.

4.4 *Rechtsfolgen der Annahme*

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein Kaufvertrag über die verkauften Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär der Zielgesellschaft und den Bietern nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande.

4.5 *Zahlung des Angebotspreises und Übereignung (Settlement)*

Der Angebotspreis wird den Inhabern der Kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsetage nach Ende der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der zum Verkauf eingereichten Stamm- und Vorzugsaktien ausbezahlt. Bei Annahme des Angebots wird der Angebotspreis daher spätestens am 10.11.2023 ausbezahlt, soweit sich die Annahmefrist bei Vorliegen eines konkurrierenden Angebots nicht verlängert.

4.6 *Keine Nachfrist ("sell out")*

Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist ("**sell out**") verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.

4.7 *Abwicklungsspesen*

Die Bieter übernehmen die mit der Abwicklung dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren (z.B. Kundenprovisionen, Spesen etc), höchstens jedoch in Höhe von EUR 8 je Depot als einmalige pauschale Vergütung. Die Depotbanken werden gebeten, die Abwicklung spesenfrei für die annehmenden Aktionäre durchzuführen und sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Abwicklungs- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Allenfalls darüberhinausgehende Spesen, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen

4.8 *Gewährleistung*

Mit der Annahme dieses Angebots gewährleistet jeder annehmende Aktionär in Bezug auf seine eingereichten Aktien, dass zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots und am Tag der Abwicklung (des Settlements) folgende Aussagen zutreffen:

(i) der annehmende Aktionär ist uneingeschränkt befugt und berechtigt, dieses Angebot anzunehmen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen;
(ii) die Abwicklung dieses Angebots sowie die Durchführung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen durch den annehmenden Aktionär verstößt nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, denen der annehmende Aktionär unterliegt; und
(iii) der annehmende Aktionär ist Eigentümer der eingereichten Aktien, frei von jeglichen Belastungen oder anderen Rechten Dritter.

4.9 *Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten*

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich über die jeweilige Depotbank zu erfolgen und ist an die Abwicklungs- und Zahlstelle zu richten.

4.10 *Bekanntmachungen und Veröffentlichung der Angebotsunterlage und des Ergebnisses*

Das Angebot wird in Form einer Broschüre samt dem Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 9 und 13 f ÜbG sowohl am Sitz der Zielgesellschaft als auch bei der Abwicklungs- und Zahlstelle aufliegen. Hierüber wird am 29.09.2023 eine Hinweisbekanntmachung gemäß § 11 Abs 1a ÜbG auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI - https://www.evi.gv.at/) geschalten. Die Veröffentlichung im EVI ersetzt gemäß § 6 Abs 1 WZEVI-Gesetz die Verlautbarung in der Wiener Zeitung oder im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI - https://www.evi.gv.at/), auf der Internetseite der Zielgesellschaft (https://www.ottakringerkonzern.com) und der Internetseite der Übernahmekommission (https://www.takeover.at/) veröffentlicht.

5. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

5.1 *Gründe für das Angebot*

Es wird gemäß § 27e Abs 4 ÜbG darauf hingewiesen, dass dieses Angebot aufgrund der beabsichtigten Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel

der Wiener Börse gestellt wird. Die Beendigung der Handelszulassung betrifft sowohl die Stammaktien als auch die Vorzugsaktien der Zielgesellschaft.

Die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Amtlichen Handel ist gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 auf Antrag des Emittenten zu widerrufen, wenn der Anlegerschutz nicht gefährdet wird. Der Anlegerschutz gilt gemäß § 38 Abs 8 Z 1 BörseG 2018 als nicht gefährdet, wenn bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass innerhalb der letzten sechs Monate eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde.

Der Emittent darf den Antrag auf Widerruf der Zulassung von Beteiligungspapieren nur stellen, wenn die Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, einen entsprechenden Beschluss gefasst hat oder, wenn dies Aktionäre verlangen, die gemeinsam über mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Grundkapitals verfügen; die Erfüllung dieser Voraussetzung ist notariell zu bestätigen (§ 89c Notariatsordnung).

Am 08.08.2023 hat die Bieterin Ottakringer Holding AG gemäß § 38 Abs 7 BörseG 2018 das notariell beglaubigte Verlangen an die Zielgesellschaft gerichtet, gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 einen Antrag auf Widerruf der Zulassung ihrer Stammaktien (ISIN AT0000758008) sowie ihrer Vorzugsaktien (ISIN AT0000758032) zum Amtlichen Handel zu stellen. Die Bieterin Ottakringer Holding AG ist zu 88,28% an der Zielgesellschaft beteiligt. Den Erfordernissen des § 38 BörseG wird damit vollinhaltlich Rechnung getragen. Die übrigen Bieter haben sich in weiterer Folge dem Angebot als Mitbieter angeschlossen.

5.2 *Geschäftspolitische Ziele und Absichten (Gründe für das Delisting)*

Der Widerruf der Aktien der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse wurde von den Bietern und den mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern initiiert, da nur mehr rund 3,24% Prozent der Aktien der Zielgesellschaft (davon rund 2,8% Vorzugsaktien und 0,44% Stammaktien) im Streubesitz gehalten werden und die Aktien der Zielgesellschaft nur in geringen Volumina über die Börse gehandelt werden, wodurch der Kurs sowohl der Vorzugs- als auch der Stammaktien zum Teil stark vom Unternehmenswert abweicht. Die Kursdifferenz von Vorzugs- und Stammaktien zeigt aus Sicht der Bieter, dass der Marktmechanismus nicht funktioniert. Die Handelbarkeit der Aktien ist trotz Börsenotiz de facto daher schon derzeit nicht gegeben. Besonders eklatant ist das bei den Stammaktien, wo es teilweise über mehrere Wochen zu keinem Handel kommt.

Folglich ist es für die Zielgesellschaft auch unattraktiv, Kapital im Wege einer Kapitalerhöhung auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen. Dem steht entgegen, dass die Börsezulassung der Zielgesellschaft einen nicht unerheblichen administrativen und finanziellen Aufwand verursacht, der in Anbetracht des geringen Streubesitzes und der dadurch stark eingeschränkten Möglichkeit am Kapitalmarkt tätig zu werden, unverhältnismäßig hoch ist.

Die Bieter sind der Meinung, dass die Vorteile eines Delistings die Nachteile bei weitem überwiegen. Als Nachteil ist möglicherweise der wegfallende Marketingeffekt einer Börsezulassung zu sehen. Nach einem Delisting können die Aktien der Zielgesellschaft außerbörslich weiter gehandelt werden (siehe im Detail unter Punkt 5.6 „Folgen des

Delistings“). Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot nicht annehmen, können auch nach Zulassungswiderruf der Aktien der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse Aktionäre der Zielgesellschaft bleiben.

5.3 *Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen*

Bei den Bietern und den mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern bestehen keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Zielgesellschaft. Es sind seitens der Bieter und der mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der Zielgesellschaft, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Angebot beabsichtigt. Die Bieter weisen darauf hin, dass in den von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG noch zu veröffentlichenden Äußerungen auch auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Schicksal von Standorten) einzugehen ist.

Das Angebot hat keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

5.4 *Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out)*

Nach dem Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG) könnte die Bieterin Ottakringer Holding AG aufgrund der bereits bestehenden Beteiligung auch vor Durchführung des gegenständlichen Angebots einen Gesellschafterausschluss durchführen. Die erforderliche Beteiligung von 90 Prozent am Grundkapital der Zielgesellschaft erfüllt die Bieterin Ottakringer Holding AG gegenwärtig, weil eigene Anteile der Zielgesellschaft (gegenwärtig 6,12%) bei der Berechnung des 90%-Schwellenwertes in Abzug zu bringen sind (§ 1 Abs 2 dritter Satz GesAusG). Nach § 7 Abs 2 Satz 4 GesAusG ist auch ein gemeinschaftlicher Gesellschafterausschluss durch alle Bieter möglich, wenn der Hauptversammlungsbeschluss der Zielgesellschaft über den Ausschluss binnen drei Monaten nach Ablauf der Angebotsfrist gefasst wird.

Eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft durch einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) wird durch die Bieter sowie die mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger derzeit nicht angestrebt. Die Bieter werden ihre Entscheidung hierüber aber nochmals am Ende der Annahmefrist und in Abhängigkeit von der Annahme des Delistings Angebots neu evaluieren.

Sollte es dennoch zu einem Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) kommen, so werden die vom Gesellschafterausschluss betroffenen Aktien zur Gänze der Bieterin Ottakringer Holding AG zugewiesen (abweichende Angabe gemäß § 7 Abs 2 letzter Satz GesAusG).

5.5 *Ablauf eines Delistings nach § 38 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG*

Die Bieter weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Beendigung der Handelszulassung der Zielgesellschaft beabsichtigt ist.

Eine Änderung der Rechtsform der Zielgesellschaft ist nicht geplant.

Die Bestimmungen zum Widerrufsverfahren vom Amtlichen Handel (§ 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG) sehen vor, dass die Zulassung von Aktien zum Amtlichen Handel auf Antrag des Emittenten zu widerrufen ist, wenn der Anlegerschutz nicht gefährdet wird. Der Anlegerschutz gilt als nicht gefährdet, wenn bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass innerhalb der letzten sechs Monate eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde. Das vorliegende Angebot stellt ein Angebot gemäß dem 5. Teil des ÜbG dar.

Der Antrag ist ferner nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt des Antrages die amtliche Notierung der Finanzinstrumente zumindest drei Jahre gedauert hat und wenn die Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, einen entsprechenden Beschluss gefasst hat oder, wenn dies Aktionäre verlangen, die gemeinsam über mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Grundkapitals verfügen, wobei die Erfüllung dieser Voraussetzung notariell zu bestätigen ist.

Sobald feststeht, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind, darf die Zielgesellschaft als Emittentin den Antrag auf Widerruf ihrer Stamm- und Vorzugsaktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse stellen. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 ist der Wiener Börse AG nachzuweisen.

Die Wiener Börse AG hat einen Widerruf der Zulassung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und dabei unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Anleger den Zeitpunkt festzulegen, zu dem der Widerruf wirksam wird. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Wirksamwerden des Widerrufs darf nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf Monate betragen. Die Veröffentlichung des Widerrufs der Zulassung ist unverzüglich auch von der Emittentin auf ihrer Internetseite vorzunehmen.

Die Aktionäre werden durch entsprechende ad-hoc Mitteilungen und Depotbriefe der Zielgesellschaft über die weiteren Schritte des eingeleiteten Delisting-Verfahrens informiert werden.

5.6 *Folgen des Delistings*

Mit dem gegenständlichen Angebot wird den Aktionären der Zielgesellschaft der Verkauf ihrer Aktien an der Zielgesellschaft im Rahmen des Angebots ermöglicht. Die Aktionäre können dabei selbst entscheiden, ob sie in Kenntnis des Delisting-Vorhabens als Aktionäre der Zielgesellschaft zum Angebotspreis ausscheiden möchten, indem sie das gegenständliche Angebot annehmen, oder ob sie ihre Aktien in Kenntnis des Delisting-Vorhabens behalten möchten.

Nach einem Delisting können die Aktien der Zielgesellschaft außerbörslich weiter gehandelt werden. Ein Handel an der Wiener Börse ist nach erfolgtem Delisting nicht mehr möglich.

Durch die erforderliche Umstellung auf Namensaktien ist die Handelbarkeit erschwert, weil der Erwerb der Zielgesellschaft angezeigt werden muss, damit der Erwerber in das Aktienbuch eingetragen werden kann (dazu noch unten).

Eine Einbeziehung der Aktien der Zielgesellschaft in den Vienna MTF der Wiener Börse wird derzeit nicht angestrebt.

Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot nicht annehmen, können auch nach Zulassungswiderruf der Aktien der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse Aktionäre der Zielgesellschaft bleiben. Allerdings weisen die Bieter darauf hin, dass mit dem Börseabgang die Aktien nur mehr außerbörslich gehandelt werden können, die Liquidität der Aktien verringert wird und die Preisbildung eingeschränkt ist. Darüber hinaus reduzieren sich mit dem erfolgten Delisting der Zielgesellschaft auch die einzuhaltenden Transparenzverpflichtungen. Die Zielgesellschaft wird zukünftig unter anderem nicht mehr zur Veröffentlichung von Adhoc Mitteilungen, Stimmrechtsmitteilungen, Directors‘ Dealings-Mitteilungen oder Corporate Governance Berichten verpflichtet sein. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und von Halbjahresfinanzberichten nach IFRS.

Infolge eines Delistings der Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse hat innerhalb eines Jahres eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien zu erfolgen. Nach dieser Umstellung auf Namensaktien gilt im Verhältnis zur Gesellschaft gem § 61 Abs 2 AktG nur jene Person als Aktionär, die im Aktienbuch eingetragen ist. Dies gilt insbesondere auch für die Auszahlung von Dividenden sowie für die Teilnahme an künftigen Hauptversammlungen. Für die Eintragung in das Aktienbuch müssen die Aktionäre der Zielgesellschaft Informationen gemäß § 61 Abs 1 AktG übermitteln. Die Eintragung in das Aktienbuch ist für die Aktionäre bedeutsam, da gegenüber der Gesellschaft nur derjenige als Aktionär gilt und die entsprechenden Rechte ausüben kann, der als Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist und geführt wird. Die Rechtsstellung der Aktionäre, die im Aktienbuch eingetragen sind, wird durch die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien nicht beeinträchtigt. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft bleibt ebenso unverändert wie die mit ihren Aktien verbundenen Rechte.

Sollten mehr als 50% der Kaufgegenständlichen Aktien in das Angebot eingeliefert werden, so können Aktionäre einen Antrag auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des Angebotspreises gemäß § 26 Abs 5 ÜbG) nicht mehr auf eine angebliche Unangemessenheit des Angebotspreises stützen (§ 27e Abs 8 ÜbG). In diesem Fall könnte der Angebotspreis nur noch von Amts wegen über Betreiben der ÜbK überprüft werden.

5.7 *Transparenz allfälliger Zusagen der Bieter an Organe der Zielgesellschaft*

Weder die Bieter noch mit den Bietern gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit diesem Angebot vermögenswerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

6. Sonstige Angaben

6.1 *Finanzierung des Angebots*

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 85,00 ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023 pro Stammaktie sowie von EUR 70,00 ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023 pro Vorzugsaktie ergibt sich für die Bieter ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions-, Abwicklungs- und Depotkosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von rund EUR 6.600.000.

Die Bieter verfügen über die notwendigen Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien und haben sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

6.2 *Steuerrechtliche Hinweise*

Die Bieter tragen lediglich die Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Abwicklungs- und Zahlstelle. Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktionskosten zu werten sind, werden von den Bietern nicht übernommen (siehe dazu auch Punkt 4.7).

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Annahme des Angebots sollten Aktionäre der Zielgesellschaft eigene Berater (Finanzberater, Steuerberater, Rechtsanwälte) zuziehen. Annehmende Aktionäre der Zielgesellschaft sollten sich insbesondere im Hinblick auf die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots steuerlich beraten lassen. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen können professionelle und individuelle Beratung nicht ersetzen.

<u>Steuerliche Behandlung der Ausbuchung der Aktien</u>

Wie bereits dargelegt, muss die Zielgesellschaft infolge des Delistings binnen 12 Monaten ab Delistings der Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse ihre Aktien zwingend von Inhaberaktien auf Namensaktien umstellen. Die folgende Beschreibung bietet einen Überblick über die die steuerlichen Folgen der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien:

Im Zuge der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien ist eine Ausbuchung der Inhaberaktien aus den Depots der Aktionäre vorgesehen; die künftigen Namensaktien sollen nach Wissensstand der Bieter nicht girosammelverwahrfähig sein (d.h. keine ISIN tragen), sondern in effektiven Aktienurkunden verbrieft sein. Die Ausbuchung der Aktien stellt steuerrechtlich eine Entnahme von Wertpapieren aus dem Depot im Sinne des § 27 Abs 6 Z 2 EStG dar. Für die Aktionäre bedeutet dies Folgendes:

i. Werden die Aktien im Inland auf einem KESt-pflichtig geführten Depot geführt, hat die inländische depotführende Stelle im Zeitpunkt der Ausbuchung verpflichtend Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten. Im Ausbuchungszeitpunkt wird 27,5% KESt auf den Unterschiedsbetrag zwischen den steuerlichen Anschaffungskosten und dem Entnahmewert einbehalten.

ii. Für Aktionäre, die ihre Aktien auf einem KESt-befreiten Inlandsdepot (zB juristische Personen mit Befreiungserklärungen oder beschränkt Steuerpflichtige) oder auf Auslandsdepots halten, erfolgt im Entnahmezeitpunkt kein KESt-Abzug.

Die verpflichtende Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien erfordert zur Wahrung der Aktionärsrechte die Eintragung der Aktionäre im Aktienbuch. Durch die Eintragung im Aktienbuch kann nach Ansicht der Finanzverwaltung die korrekte Besteuerung der Namensaktien durch die Aktionäre sichergestellt werden. Insoweit eine Eintragung im Aktienbuch erfolgt, stellt der Entnahmevorgang nach Ansicht des BMF aus ertragsteuerlicher Sicht keinen steuerpflichtigen Realisierungsvorgang dar. Eine im Zeitpunkt der Entnahme einbehaltene KESt kann durch die jeweiligen Aktionäre im Jahr der Entnahme im Veranlagungsweg wieder zurückgefordert werden. Folglich ist nach der zuletzt veröffentlichten Rechtsansicht des BMF eine KESt-Besteuerung nur vorzunehmen, wenn keine Eintragung im Aktienbuch erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Hinweis die Beratung durch einen eigenen Steuerberater nicht ersetzen kann und sich die Rechtsansicht des BMF oder der zuständigen Finanzbehörden jederzeit ändern kann.

6.3 *Anwendbares Recht und Gerichtsstand*

Dieses Angebot sowie die durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Kauf- und Übereignungsverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des österreichischen oder europäischen internationalen Privatrechts, soweit diese in der Anwendung ausländischen Rechts resultieren würden.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich.

Sofern es sich bei dem Aktionär um einen Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 KSchG handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden. Bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Teilschuldverschreibungen in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt. Verbraucher im Sinne der EuGVVO (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

6.4 *Berater der Bieter*

Als Berater der Bieter sind tätig:

- als Rechtsberaterin: DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH, Währinger Straße 2-4, 1090 Wien;

- als Sachverständige gemäß § 9 ÜbG: SOT Süd-Ost Treuhand Wirtschaftsprüfung GmbH, Wildpretmarkt 2-4/Brandstätte 6, 1010 Wien sowie

- als Abwicklungs- und Zahlstelle: Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien.

6.5 *Weitere Informationen*

Informationen betreffend die Abwicklung dieses Angebots können bei der Abwicklungs- und Zahlstelle erlangt werden:

Raiffeisen Bank International AG (FN 122119 m), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, und per E-Mail unter ecm-tm@rbinternational.com

Die Depotbanken erhalten betreffend die Abwicklung des Angebots eine gesonderte Information.

6.6 *Angaben zum Sachverständigen der Bieter*

Die Bieter haben die SOT Süd-Ost Treuhand Wirtschaftsprüfung GmbH, Wildpretmarkt 2-4/Brandstätte 6, 1010 Wien zum Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

[*Unterschriftsseite folgt*]

Wien, am 28.09.2023

Ottakringer Holding AG

Wenckheim Privatstiftung

Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH

Ottakringer Privatstiftung

[*Verbreitungsbeschränkung folgt*]

Wien, am 28.09.2023

Ottakringer Holding AG	**Wenckheim Privatstiftung**
Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH	**Ottakringer Privatstiftung**

[*Verbreitungsbeschränkung folgt*]

Wien, am 28.09.2023

Ottakringer Holding AG

Wenckheim Privatstiftung

Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH

Ottakringer Privatstiftung

[*Verbreitungsbeschränkung folgt*]

Wien, am 28.09.2023

Ottakringer Holding AG	**Wenckheim Privatstiftung**
Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH	**Ottakringer Privatstiftung**

[*Verbreitungsbeschränkung folgt*]

7. Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieter übernehmen keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Unless in compliance with applicable laws this Offer document or any other documents related to this Offer may not be published, sent, distributed or made available outside of the Republic of Austria. The Bidders shall not incur any liability whatsoever for a breach of the aforementioned provision.

Das Angebot ist insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien, Kanada oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien, Kanada oder Japan aus angenommen werden.

In particular, the Offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Furthermore, this Offer is not being made, directly or indirectly, in Australia, Canada or Japan, nor may it be accepted in or from Australia, Canada or Japan.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

This Offer Document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals.

Aktionäre, an die das Angebot gerichtet ist und die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieter übernehmen keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich.

Shareholders to whom the Offer is addressed and who come into possession of the Offer Document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are strongly advised to inform themselves with regard to the applicable legal provisions and to observe these provisions. The Bidders do not assume any liability in connection with the acceptance of the offer outside the Republic of Austria.

[*Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG folgt*]

8. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß§ 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das Angebot zur Beendigung der Handelszulassung im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm dem 5. Teil des ÜbG in der geltenden Fassung, der Ottakringer Holding AG, der Wenckheim Privatstiftung, der Ottakringer Privatstiftung und der Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH an die Aktionäre der Ottakringer Getränke AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Den Bietern stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung.

Wien, am 28.09.2023

SOT Süd-Ost Treuhand Wirtschaftsprüfung GmbH

als Sachverständige gemäß § 9 ÜbG

Beilage 2

Äußerung des Vorstands vom 11. Oktober 2023

Ottakringer
Getränke AG

Äußerung des Vorstands
der Ottakringer Getränke AG

zum

Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Ottakringer Getränke AG
(Stammaktien: ISIN AT0000758008;
Vorzugsaktien: ISIN AT0000758032)

abgegeben

von den Bietern Ottakringer Holding AG, Wenckheim Privatstiftung, Ottakringer Privatstiftung und Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH

im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ff ÜbG

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung ... 3
2. Die Zielgesellschaft ... 3
   - 2.1 Allgemeines ... 3
   - 2.2 Wesentliche Beteiligungen der Zielgesellschaft ... 4
   - 2.3 Aktuelle Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft ... 5
   - 2.4 Aktuelle Unternehmensbewertungen der Zielgesellschaft ... 5
   - 2.4.1 Bewertung durch den von der Übernahmekommission bestellten Sachverständigen Dr. Purtscher ... 6
   - 2.4.2 Bewertung durch den Sachverständigen der Bieter (Hohendanner & Partner) ... 6
3. Die Bieter und die gemeinsam mit ihnen vorgehenden Rechtsträger ... 7
   - 3.1 Die Bieter ... 7
   - 3.2 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger ... 8
   - 3.3 Beteiligungsbesitz der Bieter und der mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft ... 9
4. Angebot zur Beendigung der Handelszulassung ... 10
   - 4.1 Inhalt des Angebots ... 10
   - 4.2 Angebotspreis ... 10
   - 4.3 Keine Bedingungen ... 12
   - 4.4 Annahmefrist, Nachfrist und Abwicklung, Ausschluss der Verbesserung ... 12
   - 4.5 Gleichbehandlung ... 12
5. Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieter und Darstellung der Interessen der Aktionäre und Mitarbeiter ... 13
   - 5.1 Von den Bietern genannte Gründe für das Angebot ... 13
   - 5.2 Von den Bietern genannte Gründe für das beantragte Delisting ... 13
   - 5.3 Von den Bietern genannte Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen ... 14
   - 5.4 Von den Bietern genannte Folgen des Delistings ... 14
6. Position des Vorstands der Ottakringer Getränke AG zum Angebot zur Beendigung der Handelszulassung ... 16
   - 6.1 Auswirkungen auf die Zielgesellschaft, Arbeitnehmer, Gläubiger, Standort und öffentliches Interesse ... 16
   - 6.2 Position des Vorstands zum Angebotspreis ... 16
   - 6.3 Gründe, die für die Annahme des Angebotes sprechen ... 17
   - 6.4 Gründe, die gegen die Annahme des Angebotes sprechen ... 18
7. Interessenslage des Organmitglieder der Ottakringer Getränke AG ... 18
8. Weitere Auskünfte ... 19
9. Angaben zum Sachverständigen der Zielgesellschaft ... 19
10. Zusammenfassende Würdigung des Angebots durch den Vorstand der Zielgesellschaft ... 19

1. Vorbemerkung

Die Ottakringer Holding AG Ottakringer Platz 1, 1160 Wien, FN 88367 b, die Ottakringer Privatstiftung Seilerstätte 16, 1010 Wien, FN 184838 x, die Wenckheim Privatstiftung Seilerstätte 16, 1010 Wien, FN 138663 t, und die Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH Ditscheinergasse 3, 1030 Wien, FN 185704 w (die „**Bieter**" und jeweils einzeln ein „**Bieter**") haben als Hauptaktionäre der Ottakringer Getränke AG („**Zielgesellschaft**") am 29.09.2023 ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Stammaktien und Vorzugsaktien der Ottakringer Getränke AG gemäß § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG gestellt (das „**Angebot**"). Das Angebot richtet sich auf den Erwerb sämtlicher Aktien an der Ottakringer Getränke AG, die sich nicht im Eigentum der Bieter, mit den Bietern gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden oder im Eigentum der Zielgesellschaft befinden. Gegenstand des Angebots sind damit die Stammaktien an der Zielgesellschaft mit der ISIN AT0000758008 (die „**Stammaktien**") und die Vorzugsaktien an der Zielgesellschaft mit der ISIN AT0000758032 (die „**Vorzugsaktien**").

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ottakringer Getränke AG verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Angebot zu verfassen und diese nach § 14 Abs 3 ÜbG innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot zur Beendigung der Handelszulassung auf die Ottakringer Getränke AG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieter für die Ottakringer Getränke AG voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Mit der gegenständlichen Äußerung kommt der Vorstand der Ottakringer Getränke AG seiner gesetzlichen Verpflichtung nach. Die Stellungnahme des Aufsichtsrats der Ottakringer Getränke AG wird separat veröffentlicht.

Soweit sich die Einschätzungen des Vorstandes in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der Ottakringer Getränke AG beziehen, hängen sie in erheblichem Maße vom Verhältnis des Angebotspreises zum anteiligen Unternehmenswert der Zielgesellschaft ab.

Dem Vorstand der Ottakringer Getränke AG ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Angaben der Bieter im Angebot Anlass gibt. Der Vorstand geht daher in dieser Äußerung von der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieter aus.

2. Die Zielgesellschaft

2.1 *Allgemeines*

Die Zielgesellschaft Ottakringer Getränke AG ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 84925 s eingetragene börsenotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer

Platz 1, 1160 Wien. Die Aktien der Ottakringer Getränke AG, das sind sowohl Stammaktien (ISIN: AT0000758008) als auch Vorzugsaktien (AT0000758032) sind zum Amtlichen Handel **an der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment „standard market auction".**

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 20.634.585,82. Dieses ist in insgesamt 2.839.381 Stückaktien aufgeteilt, wovon 2.412.829 Stück Stammaktien (84,98% des Grundkapitals) und 426.552 Stück Vorzugsaktien (15,02% des Grundkapitals) sind.

Dem Vorstand der Zielgesellschaft gehören an:

- Doris Krejcarek
- Mag. Markus Raunig

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht derzeit aus nachstehenden Mitgliedern:

- Christiane Wenckheim, EMCCC (Vorsitzende)
- Mag. Siegfried Menz (Stellvertretender Vorsitzender)
- Mag. Thomas Polanyí
- Mag. Maria Zesch

2.2 *Wesentliche Beteiligungen der Zielgesellschaft*

Wesentliche Unternehmensbeteiligungen der Ottakringer Getränke AG sind die Ottakringer Brauerei GmbH, die Vöslauer Mineralwasser GmbH und die Del Fabro Kolarik GmbH.

Die Zielgesellschaft hält Beteiligungen an Unternehmen, die in den Geschäftsfeldern Bier, Alkoholfrei sowie Getränkehandel tätig sind und ist für die zentrale Führungs- und Steuerungsaufgaben des Ottakringer-Konzerns zuständig. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Einkauf, Finanz- und Rechnungswesen, IT & Organisation, Personalwesen, Recht, Treasury und die interne Revision.

Die Beteiligungen der Zielgesellschaft können auch anhand der folgenden Grafik nachvollzogen werden:

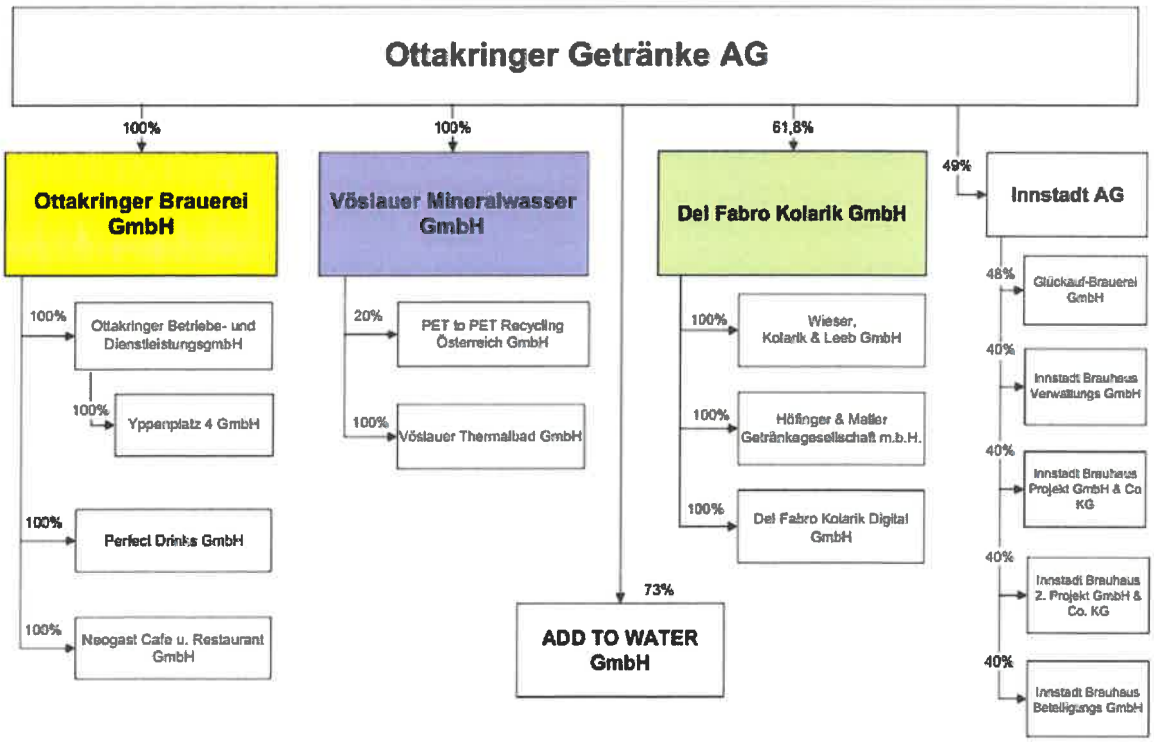

2.3 *Aktuelle Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft*

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten fünf geprüften IFRS-Konzernabschlüsse (jeweils zum 31. Dezember des angegebenen Jahres; das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr) sowie des letzten Halbjahresfinanzberichts per 30.06.2023 der Zielgesellschaft lauten (in EUR / TEUR wie angegeben):

	Halbjahr 2023	2022	2021	2020	2019	2018
Jahres-Höchstkurs Stammaktien	175,00	185,00	180,00	138,00	139,00	120,00
Jahres-Tiefstkurs Stammaktien	150,00	139,00	125,00	116,00	110,00	81,00
Jahres-Höchstkurs Vorzugsaktien	69,50	78,50	80,00	87,00	90,00	91,00
Jahres-Tiefstkurs Vorzugsaktien	62,00	64,00	72,00	67,00	71,50	72,50
Dividende je Stammaktie	n/a	0,50	0,00	0,00	1,00	2,00
Dividende je Vorzugsaktie	n/a	0,77	0,77	0,77	1,00	2,00
Umsatzerlöse (in TEUR)	126.834	237.756	192.571	181.340	242.435	242.390
Betriebsergebnis (in TEUR)	577	2.598**	1.361*	-5.921	12.154	14.892
EBT (in TEUR)	-89	1.985	951	-6.442	13.363	13.683
Ergebnis nach Steuern (in TEUR)	-42	1.326	1.153	-5.119	9.548	9.983
Eigenkapital (in TEUR)	68.441	69.931	68.551	67.658	89.343	84.856

* Darin enthalten Covid-Zuschüsse und Förderungen in Höhe von TEUR 9.944.

** Darin enthalten Covid-Zuschüsse und Förderungen in Höhe von TEUR 994 sowie Rückstellungen für mögliche Rückforderungen von TEUR 1.833. Damit ergibt sich eine negative Auswirkung auf das Betriebsergebnis in Höhe von TEUR 839.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite der Zielgesellschaft (https://www.ottakringerkonzern.com/) verfügbar. Die auf der genannten Internetseite abrufbaren Informationen sind nicht Bestandteil dieser Äußerung.

2.4 *Aktuelle Unternehmensbewertungen der Zielgesellschaft*

Im Vorfeld der Veröffentlichung des vorliegenden Angebots wurde der Unternehmenswert gleich zweimal unabhängig voneinander berechnet: Einmal von einem von den Bietern bestellten Sachverständigen, und einmal von einem unabhängigen, von der österreichischen Übernahmekommission bestellten Sachverständigen. Zu den unterschiedlichen Bewertungsmethoden siehe gleich unten (Punkte 2.4.1 und 2.4.2). Beide Sachverständige kamen unabhängig voneinander zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis höher als der anteilige Unternehmenswert pro Aktie ist.

2.4.1 *Bewertung durch den von der Übernahmekommission bestellten Sachverständigen Dr. Purtscher*

Der Unternehmenswert der Zielgesellschaft wurde von einem von der Übernahmekommission bestellten, unabhängigen Sachverständigen geprüft. Zum Gutachter wurde Dr. Victor Purtscher, Steuerberater und allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, bestellt. Dr. Purtscher ist Partner der KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien.

Herr Dr. Purtscher hat im Auftrag der Übernahmekommission ein volles Unternehmenswertgutachten gemäß dem Fachgutachten KFS/BW1 (Fachgutachten zur Unternehmensbewertung vom 26.03.2014) erstattet. Dieses Gutachten liegt der Zielgesellschaft nicht vor, die nachfolgenden Erläuterungen und Daten wurden der Angebotsunterlage entnommen.

Herr Dr. Purtscher ermittelte in seiner Funktion als von der Übernahmekommission bestellter, unabhängiger und neutraler Sachverständiger einen Unternehmenswert der Zielgesellschaft von EUR 185,0 Mio (Bandbreite: EUR 160,7 Mio bis EUR 209,8 Mio). Das ergibt pro Aktie folgenden anteiligen Unternehmenswert (wobei von der Zielgesellschaft gehaltene eigene Aktien bei der Berechnung von der Gesamtzahl der Aktien abgezogen wurden):

	Unteres Ende der Bewertungsbandbreite (EUR 160,7 Mio)	**Oberes Ende der Bewertungsbandbreite (EUR 209,8 Mio)**
Stammaktien	EUR 62,04	EUR 80,99
Vorzugsaktien	EUR 51,09	EUR 66,70

Somit liegt der Angebotspreis für Stamm- und Vorzugsaktien auch auf Grundlage einer vollen Unternehmensbewertung nach KFS/BW1 über dem anteiligen Unternehmenswert.

Das Bewertungsgutachten von Dr. Purtscher untersuchte auch, ob der Aufschlag des Angebotspreises für die Stammaktien gegenüber den Vorzugsaktien (Stammaktien: EUR 85,00, Vorzugsaktien: EUR 70,00 – Aufschlag von ca 21,43%) angemessen ist. Der Gutachter kam zu dem Schluss, dass der gewählte Aufschlag nicht unplausibel ist und dass die Angebotspreise für Stamm- und Vorzugsaktien über dem ermittelten anteiligen Unternehmenswert liegen.

2.4.2 *Bewertung durch den Sachverständigen der Bieter (Hohendanner & Partner)*

Darüber hinaus haben die Bieter eine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft von der Hohendanner & Partner Consulting GmbH erstellen lassen. Diese hat zum Stichtag 31.12.2022 einen objektivierten Unternehmenswert der Zielgesellschaft berechnet.

Die durchgeführte vereinfachte (indikative) Wertfindung unterscheidet sich von einer vollständigen Unternehmensbewertung nach KFS/BW1 in Umfang und Tiefe der durchgeführten Untersuchungen zur formellen und materiellen Planungsplausibilität. Die Untersuchungen umfassen im Wesentlichen die Durchsicht der rechnerischen Richtigkeit der integrierten Unternehmensplanungen und eine Überprüfung der getroffenen Annahmen zur zukünftigen Entwicklung des bewerteten Unternehmens hinsichtlich offensichtlich grober Unstimmigkeiten und grob-unplausibler Annahmen.

Die Bewertung ergab folgenden anteiligen Unternehmenswert pro Aktie (wobei von der Zielgesellschaft gehaltene eigene Aktien bei der Berechnung von der Gesamtzahl der Aktien abgezogen wurden und für Stammaktien ein fiktiver Aufschlag von 20% auf die Vorzugsaktien angesetzt wurde):

	Unteres Ende der Bewertungsbandbreite	**Oberes Ende der Bewertungsbandbreite**	**Wert pro Aktie**
Mischwert*	EUR 59,23	EUR 70,30	EUR 64,49
Stammaktien	EUR 60,85	EUR 72,22	EUR 66,26
Vorzugsaktien	EUR 50,71	EUR 60,19	EUR 55,22

** Mischwert bedeutet, dass den Stamm- und Vorzugsaktien derselbe anteilige Unternehmenswert (ohne Aufschläge zugunsten der Stammaktien) zugewiesen wird.*

Der von den Bietern angebotene Preis von EUR 85,00 für Stammaktien und EUR 70,00 für Vorzugsaktien liegt über diesem von der Hohendanner & Partner Consulting GmbH im Auftrag der Bieter ermittelten anteiligen Unternehmenswert der Zielgesellschaft.

3. Die Bieter und die gemeinsam mit ihnen vorgehenden Rechtsträger

3.1 *Die Bieter*

Die **Ottakringer Holding AG** ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 88367 b eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien. Das Grundkapital der Ottakringer Holding AG beträgt EUR 8.500.000. Neben der Beteiligung an der Zielgesellschaft (dazu unten 3.3) hält die Ottakringer Holding AG folgende wesentliche Beteiligungen:

- Eine direkte Beteiligung von 45,65% an der Innstadt AG, einer deutschen Aktiengesellschaft (HRB 4069, Amtsgericht Passau). Weitere 49% an der Innstadt AG werden von der Zielgesellschaft – und damit mittelbar von der Ottakringer Holding AG – gehalten.
- Eine 100%-Beteiligung an der „SÖRVIS" Holding GmbH
- Eine 100%-Beteiligung an der Xavér Ingatlanhasznosito Kft.
- Eine 100%-Beteiligung an der SÖR Gaststättenbetriebsgesellschaft mbH
- Eine 100%-Beteiligung an der Ottakringer Liegenschafts GmbH
- Eine mittelbare 100%-Beteiligung an der Blopp GmbH (95% direkt, 5% indirekt über die Ottakringer Liegenschafts GmbH)

Die **Ottakringer Holding AG** hält über ihre Anteile an der Ottakringer Getränke AG Beteiligungen an Unternehmen der Getränkeindustrie und des Getränkehandels sowie direkte Beteiligungen an Immobiliengesellschaften. Die Geschäftstätigkeit besteht aus dem Erwerb und der Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen der Getränkeindustrie und des Getränkehandels, Immobiliengesellschaften sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen.

Die **Ottakringer Privatstiftung** ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 184838 x eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Seilerstätte 16, 1010 Wien. Dabei handelt es sich um eine Privatstiftung der Familie Wenckheim.

Die **Wenckheim Privatstiftung** ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 138663 t eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift

Seilerstätte 16, 1010 Wien. Dabei handelt es sich um eine Privatstiftung der Familie Wenckheim.

Die **Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH** ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 185704 w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ditscheinergasse 3, 1030 Wien. Ihr voll einbezahltes Stammkapital beträgt EUR 35.000. Alleingesellschafter der Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH ist Mag. Siegfried Menz.

3.2 *Gemeinsam vorgehende Rechtsträger*

In Bezug auf Angebote, die im Rahmen der Beendigung der Handelszulassung von Aktien gelegt werden, sind „gemeinsam vorgehende Rechtsträger" gemäß § 1 Z 6 ÜbG iVm § 27e Abs 3 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit den Bietern auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Zielgesellschaft zu bewirken. Zum Kreis dieser Personen zählen insbesondere jene Aktionäre, die gemeinsam ein Delisting-Verlangen iSd § 38 Abs 6 BörseG 2018 gestellt haben.

Bei folgenden Personen wird nach § 27e Abs 3 iVm § 1 Z 6 zweiter Satz ÜbG vermutet, dass sie gemeinsam mit den Bietern vorgehen: (i) Jene juristischen Personen, an denen die Aktionäre, die das Delisting-Verlangen an die Ottakringer Getränke AG gestellt haben, eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) halten sowie (ii) natürliche oder juristische Personen, die an den Aktionären, die das Delisting verlangen, eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) halten.

Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

Mit den Bietern gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind daher (jeweils fett hervorgehoben):

- Die **Wenckheim Holding AG** (FN 185156 p), eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien. Diese hält eine kontrollierende Beteiligung (ca 65,39%) an der Bieterin Ottakringer Holding AG. Sie hält jedoch unmittelbar keine Aktien der Zielgesellschaft.

- Herr **Mag. Siegfried Menz**, geb. 20.10.1952. Er ist Alleingesellschafter der Bieterin Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH. Er ist zudem Vorstandsmitglied der Bieterin Ottakringer Holding AG und Aufsichtsratsmitglied der Zielgesellschaft. Herr Mag. Siegfried Menz hält 6.214 Stammaktien der Zielgesellschaft.

- **Christiane Wenckheim**, geb. 20.03.1965 und Mag. **Stefan Wenckheim**, geb. 12.05.1966.

Die Zielgesellschaft wird von der Bieterin Ottakringer Holding AG kontrolliert. Daher wird gesetzlich vermutet, dass sie gemeinsam mit der Ottakringer Holding AG vorgeht (§ 27e Abs 3 iVm. § 1 Z 6 zweiter Satz ÜbG). Tatsächlich arbeitet die Zielgesellschaft aber nicht mit den Bietern zusammen, um die Beendigung der Handelszulassung der von ihr emittierten Aktien zu erreichen. Die Zielgesellschaft zählt daher nicht zu den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern.

3.3 *Beteiligungsbesitz der Bieter und der mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft*

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 20.634.585,82 und ist in 2.412.829 Stück Stammaktien und 426.552 Stück Vorzugsaktien aufgeteilt. Jede Aktie (Stamm- und Vorzugsaktien gleichermaßen) vermittelt einen Anteil am Grundkapital von EUR 7,27 (kaufmännisch gerundet auf die zweite Nachkommastelle). Der Beteiligungsbesitz der Bieter stellt sich wie folgt dar:

Bieter	**Stammaktien**	**Vorzugsaktien**	**Stimmrechte (%)**	**Kapitalanteil (%)**
Ottakringer Holding AG	2.158.994	347.495	89,48%	88,28%
Ottakringer Privatstiftung	4.389	0	0,18%	0,15%
Wenckheim Privatstiftung	55.000	315	2,28%	1,95%
Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH (inkl der 6.214 Stamm-aktien von Mag. Siegfried Menz)	7.714	0	0,32%	0,27%
GESAMT	2.226.097	347.810	92,26%	90,65%

Die Zielgesellschaft hält insgesamt 173.884 Stammaktien als eigene Aktien (entspricht etwa 7,21% der Stimmrechte und 6,12% des Grundkapitals). Aus diesen Aktien ruhen die Stimmrechte (§ 65 Abs 5 AktG). Unter Berücksichtigung der ruhenden Stimmrechte aus eigenen Aktien kommen die Bieter (einschließlich des Herrn Mag. Menz als gemeinsam vorgehendem Rechtsträger) zusammen auf etwa 99,43% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft.

Die folgende Grafik zeigt vereinfacht das direkte und indirekte Aktionariat der Zielgesellschaft (wobei „**MBB**" die Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH bezeichnet):

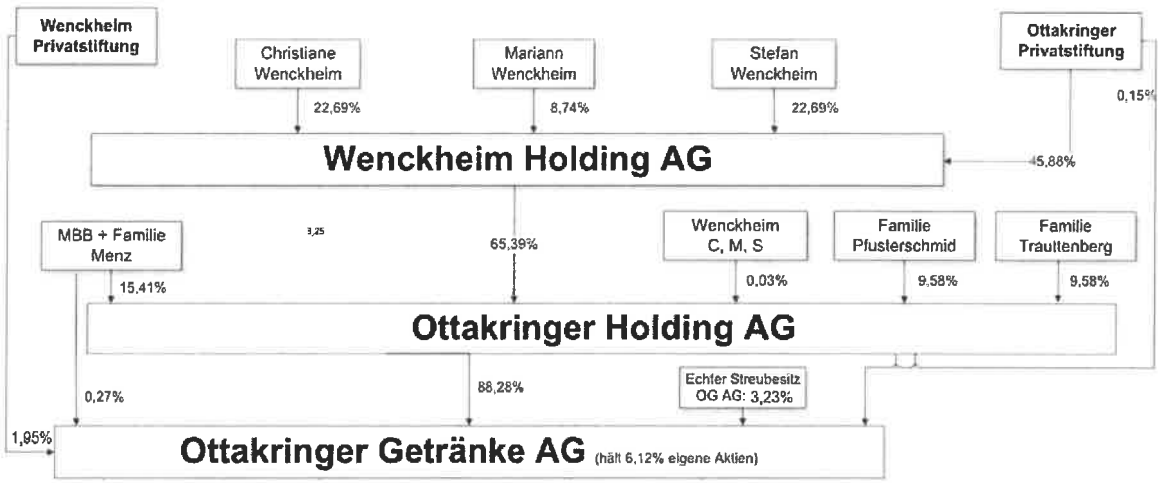

4. Angebot zur Beendigung der Handelszulassung

4.1 *Inhalt des Angebots*

Das Delisting-Angebot ist auf den Erwerb all jener Aktien der Ottakringer Getränke AG gerichtet, die nicht von den Bietern oder von mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehalten werden oder sich im Eigentum der Zielgesellschaft befinden. Effektiv richtet sich das Delisting-Angebot somit auf den Erwerb von insgesamt 12.848 Stammaktien (ISIN AT0000758008) und 78.742 Vorzugsaktienhalten (ISIN AT0000758032) der Ottakringer Getränke AG, die derzeit zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment „*standard market auction*" notieren und deren Handelszulassung widerrufen werden soll; dies entspricht einem Anteil von rund 3,2% des gesamten Grundkapitals der Ottakringer Getränke AG.

Der Vorstand der Ottakringer Getränke AG verweist auf Punkt 6.1. der Angebotsunterlage, wonach die Bieter über die notwendigen Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Delisting-Angebot umfassten Aktien verfügt und sichergestellt ist, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Bieter haben in Punkt 5.1 der Angebotsunterlage ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Delisting-Angebot im Zusammenhang mit der beantragten Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Ottakringer Getränke AG vom Amtlichen Handel der Wiener Börse gestellt wird.

4.2 *Angebotspreis*

Die Bieter bieten den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, die Stammaktien zu einem Preis von EUR 85,00 ex Dividende 2022 (aber cum Dividende 2023) je Stammaktie der Ottakringer Getränke AG und die Vorzugsaktien zu einem Preis von EUR 70,00 ex Dividende 2022 (aber cum Dividende 2023) je Vorzugsaktie der Ottakringer Getränke AG zu erwerben.

Die Wortfolge „*ex Dividende 2022 (aber cum Dividende 2023)*" bedeutet, dass die annehmenden Aktionäre zusätzlich zum Angebotspreis die Dividende für das Geschäftsjahr 2022 erhalten (diese wurde bereits vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage an die Aktionäre ausbezahlt). Eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2023 steht im Fall der Annahme des Angebotes dagegen den Bietern zu.

Für Angebote im Sinn des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gelten gemäß § 27e Abs 1 ÜbG die Bestimmungen für Pflichtangebote nach Maßgabe des § 27e Abs 2 bis 8 ÜbG. Diese sehen mehrere kumulative Preisuntergrenzen vor:

- **Referenztransaktionen**: Die höchste von einem der Bieter oder von einem gemeinsam mit ihnen vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für die jeweiligen Beteiligungspapiere (Stamm- oder Vorzugsaktien) der Zielgesellschaft (§ 26 Abs 1 Satz 1 ÜbG);

- **Sechs-Monats-VWAP (volumen weighted average price)**: Der durchschnittliche, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers (Stamm- oder Vorzugsaktie) während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde (§ 26 Abs 1 Satz 3 ÜbG; das ist im gegenständlichen Fall der 08.08.2023)

- **5-Tages-VWAP (volumen weighted average price)**: Der durchschnittliche, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers (Stamm- oder Vorzugsaktie) während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 ÜbG; das ist im gegenständlichen Fall der 08.08.2023)

- **Unternehmenswert**: Schließlich darf der Angebotspreis nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens liegen.

Im vorliegenden Fall liegt nach den Angaben der Bieter in der Angebotsunterlage keine Referenztransaktion eines der Bieter oder eines mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers vor, sodass sich eine Preisuntergrenze auf diese Weise nicht ermitteln lässt.

Die volumengewichteten durchschnittlichen Börsekurse ("volumen weighted average price") der Zielgesellschaft sind in nachstehender Tabelle angeführt, wobei auch die jeweilige (negative oder positive) Prämie auf den Angebotspreis ausgewiesen ist:

Stammaktien						
	5 Tage	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnitts-kurs in EUR (= 100%)	182,00	180,91	159,83	156,29	156,86	155,34
(Negative) Prämie in EUR	-97,00	-95,91	-74,83	-71,29	-71,86	-70,34
(Negative) Prämie in %	-53,30%	-53,02%	-46,82%	-45,61%	-45,81%	-45,28%

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsekurs der Stammaktien der Zielgesellschaft. Berechnung ab einschließlich 07.08.2023 (= Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht)
Quelle: Wiener Börse AG, Berechnungen der Bieter, eigene Berechnungen

Vorzugsaktien						
	5 Tage	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs in EUR (= 100%)	62,00	60,82	62,40	64,01	65,16	71,22
(Negative) Prämie in EUR	8,00	9,18	7,60	5,99	4,84	-1,22
(Negative) Prämie in %	12,90%	15,09%	12,18%	9,36%	7,43%	-1,71%

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsekurs der Vorzugsaktien der Zielgesellschaft. Berechnung ab einschließlich 07.08.2023 (= Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht)
Quelle: Wiener Börse AG, Berechnungen der Bieter, eigene Berechnungen

Im Rahmen des vorliegenden Delisting-Angebots sind die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsekurse der Stamm- und Vorzugsaktien der Zielgesellschaft (i) während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde

und (ii) während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde, nicht als Untergrenze des Angebotspreises heranzuziehen (Beschlüsse des 2. Senates der ÜbK zu GZ 2023/2/5 [*Ottakringer Getränke AG*]). Grund dafür ist, dass dem Kurs dieser Aktien aufgrund der Illiquidität keine Aussagekraft zukommt.

Da die Bieter und die mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der vergangenen 12 Monate auch keine Aktien der Zielgesellschaft erworben haben und somit auch keine Referenztransaktion vorliegt, bildet nach Rechtsansicht des 2. Senats der ÜbK allein der anteilige Unternehmenswert der Zielgesellschaft die Untergrenze für die Preise des gegenständlichen Angebots. Der Unternehmenswert ist nach Rechtsansicht des 2. Senats der ÜbK durch einen von der ÜbK zu bestellenden unabhängigen Sachverständigen zu ermitteln. Diese Unternehmensbewertung wurde vor Veröffentlichung des Angebots durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis über dem anteiligen Unternehmenswert liegt (oben 2.4.1).

4.3 *Keine Bedingungen*

Das Delisting-Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

4.4 *Annahmefrist, Nachfrist und Abwicklung, Ausschluss der Verbesserung*

Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots beträgt vier Kalenderwochen. Das Delisting-Angebot kann vom 29. September 2023 bis einschließlich 27. Oktober 2023, 17:00 Uhr Ortszeit Wien, angenommen werden. Details zur Annahme des Angebots sind Punkt 4.3 der Angebotsunterlage zu entnehmen. Der Vorstand weist darauf hin, dass eine Verpflichtung der Aktionäre der Ottakringer Getränke AG, das Delisting-Angebot anzunehmen, nicht besteht. Wird während der Laufzeit des Angebots zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Ottakringer Getränke AG ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich über die jeweilige Depotbank zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

Keine Nachfrist („Sell-out")

Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist ("sell out") verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.

Abwicklung des Angebots

Details zur Abwicklung des Angebots sind Punkt 4. der Angebotsunterlage zu entnehmen.

4.5 *Gleichbehandlung*

Der seitens der Bieter gebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 85,00 ex Dividende 2022 (aber cum Dividende 2023) pro Stammaktie der Ottakringer Getränke AG und in Höhe von EUR 70,00 ex Dividende 2022 (aber cum Dividende 2023) je Vorzugsaktie der Ottakringer Getränke AG ist für alle Aktionäre gleich. Die Bieter verweisen in Punkt 3.9 der Angebotsunterlage insbesondere auf ihre entsprechende Nachzahlungsverpflichtung gemäß

§ 16 Abs 7 ÜbG, die dann zur Geltung gelangt, wenn die Bieter oder ein mit ihnen gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien erwirbt und für diese eine höhere Gegenleistung als im Delisting-Angebot gewährt oder vereinbart wird.

5. Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieter und Darstellung der Interessen der Aktionäre und Mitarbeiter

5.1 *Von den Bietern genannte Gründe für das Angebot*

Die Bieter führen in der Angebotsunterlage an, dass das Delisting-Angebot gestellt wird, um eine Beendigung der Handelszulassung der Stamm- und Vorzugsaktien der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse zu erreichen. Sie haben damit von ihrer Möglichkeit eines „Delisting-Verlangens" gemäß § 38 Abs 7 BörseG Gebrauch gemacht:

Die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Amtlichen Handel ist gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 auf Antrag des Emittenten zu widerrufen, wenn der Anlegerschutz nicht gefährdet wird. Der Anlegerschutz gilt gemäß § 38 Abs 8 Z 1 BörseG 2018 als nicht gefährdet, wenn bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass innerhalb der letzten sechs Monate eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde. Der Antrag darf zudem nur gestellt werden, wenn die Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, oder wenn dies Aktionäre verlangen, die gemeinsam über mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Grundkapitals verfügen; die Erfüllung dieser Voraussetzung ist notariell zu bestätigen (§ 38 Abs 7 ÜbG). Zudem muss die Notierung der Finanzinstrumente mindestens drei Jahre gedauert haben. Liegt ein berechtigtes Delisting-Verlangen vor, so ist die Emittentin verpflichtet, den Delisting-Antrag zu stellen.

Am 08.08.2023 hat die Bieterin Ottakringer Holding AG gemäß § 38 Abs 7 BörseG 2018 das notariell beglaubigte Verlangen an die Zielgesellschaft gerichtet, gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 einen Antrag auf Widerruf der Zulassung ihrer Stammaktien (ISIN AT0000758008) sowie ihrer Vorzugsaktien (ISIN AT0000758032) zum Amtlichen Handel zu stellen. Die Bieterin Ottakringer Holding AG ist zu 88,28% an der Zielgesellschaft beteiligt. Den Erfordernissen des § 38 BörseG wird damit vollinhaltlich Rechnung getragen. Die übrigen Bieter haben sich in weiterer Folge dem Angebot als Mitbieter angeschlossen.

Da mit der Veröffentlichung des Angebotes alle gesetzlichen Voraussetzungen nach § 38 Abs 7 BörseG erfüllt waren, hat der Vorstand der Ottakringer Getränke AG pflichtgemäß am 29.09.2023 den Antrag auf Widerruf der Zulassung ihrer Stamm- und Vorzugsaktien bei der Wiener Börse AG eingereicht. Die Wiener Börse AG hat dem Antrag noch am selben Tag stattgegeben und den Widerrufsbescheid am selben Tag gemäß § 38 Abs 10 BörseG veröffentlicht. Die Frist für das Wirksamwerden des Widerrufs der Handelszulassung wurde mit drei Monaten festgelegt. Die Handelszulassung endet daher mit 31.12.2023, letzter Handelstag ist folglich der 29.12.2023.

5.2 *Von den Bietern genannte Gründe für das beantragte Delisting*

Der Widerruf der Aktien der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse wurde von den Bietern und den mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern initiiert, da nur mehr rund 3,2% Prozent der Aktien der Zielgesellschaft (davon rund 2,8% Vorzugsaktien und 0,4% Stammaktien) im Streubesitz gehalten werden und die Aktien der Zielgesellschaft nur in geringen Volumina über die Börse gehandelt werden, wodurch der Kurs sowohl der Vorzugs- als auch der Stammaktien zum Teil stark vom Unternehmenswert abweicht. Die Kursdifferenz

von Vorzugs- und Stammaktien zeigt aus Sicht der Bieter, dass der Marktmechanismus nicht funktioniert. Die Handelbarkeit der Aktien ist trotz Börsenotiz de facto daher schon derzeit nicht gegeben. Besonders eklatant ist das bei den Stammaktien, wo es teilweise über mehrere Wochen zu keinem Handel kommt.

Folglich sei es für die Zielgesellschaft auch unattraktiv, Kapital im Wege einer Kapitalerhöhung auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen. Dem stehe entgegen, dass die Börsezulassung der Zielgesellschaft einen nicht unerheblichen administrativen und finanziellen Aufwand verursache, der in Anbetracht des geringen Streubesitzes und der dadurch stark eingeschränkten Möglichkeit am Kapitalmarkt tätig zu werden, unverhältnismäßig hoch sei.

Die Bieter sind der Meinung, dass die Vorteile eines Delistings die Nachteile bei weitem überwiegen. Als Nachteil sei möglicherweise der wegfallende Marketingeffekt einer Börsezulassung zu sehen. Nach einem Delisting könnten die Aktien der Zielgesellschaft außerbörslich weiter gehandelt werden (siehe im Detail unter Punkt 5.4 „Folgen des Delistings"). Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot nicht annehmen, könnten auch nach Zulassungswiderruf der Aktien der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse Aktionäre der Zielgesellschaft bleiben.

5.3 *Von den Bietern genannte Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen*

Bei den Bietern und den mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern bestehen keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Zielgesellschaft. Es sind seitens der Bieter und der mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der Zielgesellschaft, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Angebot beabsichtigt. Die Bieter haben darauf hingewiesen, dass in den von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG noch zu veröffentlichenden Äußerungen auch auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Schicksal von Standorten) einzugehen ist.

Das Angebot hat keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

5.4 *Von den Bietern genannte Folgen des Delistings*

Laut den Angaben der Bieter ist ein Delisting, also eine Beendigung der Handelszulassung (Börsenotierung) der Aktien an der Ottakringer Getränke AG, das Ziel dieses Delisting-Angebots. Eine Änderung der Rechtsform der Ottakringer Getränke AG ist nicht geplant. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat – in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten – am 29.09.2023 einen Antrag auf Beendigung der Handelszulassung der Stamm- und Vorzugsaktien der Zielgesellschaft an die Wiener Börse gestellt. Diesem Antrag wurde noch am selben Tag stattgegeben (siehe dazu bereits oben 5.1).

Mit dem gegenständlichen Angebot wird den Aktionären der Zielgesellschaft der Verkauf ihrer Aktien an der Zielgesellschaft im Rahmen des Angebots ermöglicht. Die Aktionäre können dabei selbst entscheiden, ob sie in Kenntnis des Delisting-Vorhabens als Aktionäre der Zielgesellschaft zum Angebotspreis ausscheiden möchten, indem sie das gegenständliche

Angebot annehmen, oder ob sie ihre Aktien in Kenntnis des Delisting-Vorhabens behalten möchten.

Nach einem Delisting können die Aktien der Zielgesellschaft außerbörslich weiter gehandelt werden. Ein Handel an der Wiener Börse ist nach erfolgtem Delisting nicht mehr möglich (letzter Handelstag an der Wiener Börse wird der 29.12.2023 sein).

Eine Einbeziehung der Aktien der Zielgesellschaft in den Vienna MTF der Wiener Börse wird derzeit nicht angestrebt.

Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot nicht annehmen, können auch nach Zulassungswiderruf der Aktien der Zielgesellschaft vom Amtlichen Handel der Wiener Börse Aktionäre der Zielgesellschaft bleiben. Allerdings weisen die Bieter darauf hin, dass mit dem Börseabgang die Aktien nur mehr außerbörslich gehandelt werden können, die Liquidität der Aktien verringert wird und die Preisbildung eingeschränkt ist. Darüber hinaus reduzieren sich mit dem erfolgten Delisting der Zielgesellschaft auch die einzuhaltenden Transparenzverpflichtungen. Die Zielgesellschaft wird zukünftig unter anderem nicht mehr zur Veröffentlichung von Adhoc-Mitteilungen, Stimmrechtsmitteilungen, Corporate Governance oder Vergütungsberichten verpflichtet sein. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und von Halbjahresfinanzberichten nach IFRS.

Infolge eines Delistings der Aktien vom Amtlichen Handel der Wiener Börse hat innerhalb eines Jahres eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien zu erfolgen. Nach dieser Umstellung auf Namensaktien gilt im Verhältnis zur Gesellschaft gem § 61 Abs 2 AktG nur jene Person als Aktionär, die im Aktienbuch eingetragen ist. Dies gilt insbesondere auch für die Auszahlung von Dividenden sowie für die Teilnahme an künftigen Hauptversammlungen. Für die Eintragung in das Aktienbuch müssen die Aktionäre der Zielgesellschaft Informationen gemäß § 61 Abs 1 AktG übermitteln. Die Eintragung in das Aktienbuch ist für die Aktionäre bedeutsam, da gegenüber der Gesellschaft nur derjenige als Aktionär gilt und die entsprechenden Rechte ausüben kann, der als Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist und geführt wird. Die Rechtsstellung der Aktionäre, die im Aktienbuch eingetragen sind, wird durch die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien nicht beeinträchtigt. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft bleibt ebenso unverändert wie die mit ihren Aktien verbundenen Rechte.

Im Zuge der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien ist eine Ausbuchung der Inhaberaktien aus den Depots der Aktionäre vorgesehen; die künftigen Namensaktien sollen nach Wissensstand der Bieter nicht girosammelverwahrfähig sein (d.h. keine ISIN tragen), sondern in effektiven Aktienurkunden verbrieft sein. Die Ausbuchung der Aktien stellt steuerrechtlich eine Entnahme von Wertpapieren aus dem Depot im Sinne des § 27 Abs 6 Z 2 EStG dar. Für die Aktionäre bedeutet dies Folgendes:

i. Werden die Aktien im Inland auf einem KESt-pflichtig geführten Depot geführt, hat die inländische depotführende Stelle im Zeitpunkt der Ausbuchung verpflichtend Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten. Im Ausbuchungszeitpunkt wird 27,5% KESt auf den Unterschiedsbetrag zwischen den steuerlichen Anschaffungskosten und dem Entnahmewert einbehalten.

ii. Für Aktionäre, die ihre Aktien auf einem KESt-befreiten Inlandsdepot (zB juristische Personen mit Befreiungserklärungen oder beschränkt Steuerpflichtige) oder auf Auslandsdepots halten, erfolgt im Entnahmezeitpunkt kein KESt-Abzug.

Die verpflichtende Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien erfordert zur Wahrung der Aktionärsrechte die Eintragung der Aktionäre im Aktienbuch. Durch die Eintragung im Aktienbuch kann nach Ansicht der Finanzverwaltung die korrekte Besteuerung der Namensaktien durch die Aktionäre sichergestellt werden. Insoweit eine Eintragung im Aktienbuch erfolgt, stellt der Entnahmevorgang nach Ansicht des BMF aus ertragsteuerlicher Sicht keinen steuerpflichtigen Realisierungsvorgang dar. Eine im Zeitpunkt der Entnahme einbehaltene KESt kann durch die jeweiligen Aktionäre im Jahr der Entnahme im Veranlagungsweg wieder zurückgefordert werden. Folglich ist nach der zuletzt veröffentlichten Rechtsansicht des BMF eine KESt-Besteuerung nur vorzunehmen, wenn keine Eintragung im Aktienbuch erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Hinweis die Beratung durch einen eigenen Steuerberater nicht ersetzen kann und sich die Rechtsansicht des BMF oder der zuständigen Finanzbehörden jederzeit ändern kann.

Sind den Bietern im Rahmen des Angebots Annahmeerklärungen zugegangen, die mehr als 50 % der Beteiligungspapiere umfassen, so können Aktionäre einen Antrag auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des Angebotspreises gemäß § 26 Abs 5 ÜbG nicht mehr auf eine angebliche Unangemessenheit des Angebotspreises stützen (§ 27e Abs 8 ÜbG).

6. Position des Vorstands der Ottakringer Getränke AG zum Angebot zur Beendigung der Handelszulassung

6.1 *Auswirkungen auf die Zielgesellschaft, Arbeitnehmer, Gläubiger, Standort und öffentliches Interesse*

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG hat der Vorstand der Zielgesellschaft eine Beurteilung darüber zu enthalten, welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird.

Aus Sicht des Vorstands der Zielgesellschaft sind – mit Ausnahme des Wegfalls der Börsennotierung (dazu unter 5.4) – keine nennenswerten Auswirkungen auf die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse zu erwarten. Die Zielgesellschaft wird auch vor Abwicklung des gegenständlichen Angebots von den Bietern kontrolliert, sodass der Ausbau der Beteiligung infolge des Angebots keine Änderungen auslösen wird. Das Delisting wird nicht zur Schließung und/oder Verlegung von irgendwelchen Standorten der Gesellschaft führen; ebenso wenig wird es einen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen haben. Auch Auswirkungen auf die Gläubiger oder das öffentliche Interesse sind aus der Sicht des Vorstands der Zielgesellschaft nicht zu erwarten.

6.2 *Position des Vorstands zum Angebotspreis*

Wie in Punkt 4.2 angeführt, sind die Börsenkurse nicht als Untergrenze des Angebotspreises heranzuziehen, da den Börsenkursen aufgrund der Illiquidität der Stamm- und Vorzugsaktien keine Aussagekraft zukommt. Dies wurde laut Aussage der Bieter durch Beschluss des 2. Senates der ÜbK zu GZ 2023/2/5 bestätigt.

Laut Aussage der Bieter, haben weder die Bieter noch mit ihnen gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb der vergangenen 12 Monaten vor Anzeige des Delisting-Angebots Aktien der Zielgesellschaft erworben, wodurch keine Referenztransaktionen vorliegen, die als Preisuntergrenze herangezogen werden können.

Für das vorliegende Delisting-Angebot bildet somit ausschließlich der anteilige Unternehmenswert die Preisuntergrenze. Gem. § 27e Abs 7 ÜbG darf der Angebotspreis nicht offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens liegen.

Der Unternehmenswert der Zielgesellschaft wurde durch den von der Übernahmekommission bestellten unabhängigen Sachverständigen, Dr. Purtscher, ermittelt. Der von Dr. Purtscher ermittelte anteilige Unternehmenswert liegt unter den Angebotspreisen für Stamm- und Vorzugsaktien. Weiters kommt Dr. Purtscher zu dem Schluss, dass der Aufschlag des Angebotspreises für die Stammaktien gegenüber den Vorzugsaktien nicht unplausibel ist. Für weitere Details wird auf Punkt 2.4.1 der Stellungnahme verwiesen.

Die Bieter haben die Hohendanner & Partner Consulting GmbH mit der Bewertung der Zielgesellschaft beauftragt. Auch laut diesem Bewertungsgutachten liegt der anteilige Unternehmenswert unter den Angebotspreisen. Für weitere Details wird auf Punkt 2.4.2. der Stellungnahme verwiesen.

Somit ist durch zwei Bewertungsgutachten bestätigt, dass die Angebotspreise von EUR 85,00 für Stammaktien und EUR 70,00 für Vorzugsaktien über dem ermittelten anteiligen Unternehmenswert der Zielgesellschaft liegen und wirtschaftlich angemessen sind.

Der Vorstand der Zielgesellschaft schließt sich dieser Einschätzung an und vertritt die Auffassung, dass die Angebotspreise den Anforderungen des § 27e Abs 7 ÜbG entsprechen und über dem anteiligen Unternehmenswert je Stamm- und Vorzugsaktie liegen. Der Vorstand empfiehlt daher den Aktionären, das Delisting-Angebot anzunehmen. Bei der Entscheidung hat der Vorstand die folgenden Punkte berücksichtigt:

6.3 *Gründe, die für die Annahme des Angebotes sprechen*

Aus Sicht des Vorstands der Zielgesellschaft sprechen folgende Argumente für eine Annahme des Delisting-Angebotes:

- Der Angebotspreis liegt sowohl für Stamm- als auch für Vorzugsaktien über dem von den Sachverständigen Dr. Victor Purtscher und Hohendanner & Partner Consulting GmbH unabhängig voneinander festgestellten anteiligen Unternehmenswert. Nach Ansicht der ÜbK war der anteilige Unternehmenswert – in Ermangelung eines ausreichenden Börsenhandels – die allein maßgebliche gesetzliche Preisuntergrenze für den Angebotspreis.

- Sollte es in weiterer Folge zu einem Gesellschafterausschluss nach dem GesAusG (Squeeze-out) kommen, kann daher aus Sicht des Vorstands auch nicht damit gerechnet werden, dass die Aktionäre einen höheren Abfindungspreis als den Angebotspreis erhalten.

- Das vorliegende Angebot bildet unter Umständen die letzte Möglichkeit, die Aktien der Zielgesellschaft unkompliziert über die Börse zu verkaufen. Nach Ende der Annahmefrist wird zwar bis zum 29.12.2023 noch ein Handel der Aktien über die Wiener Börse möglich sein. Aufgrund der Illiquidität der beiden Titel, die durch die Einlieferung von Aktien in das vorliegende Angebot noch weiter verschärft werden wird, ist nicht sichergestellt, dass Aktien über die Börse zum Angebotspreis verkauft werden

können bzw ein höherer Preis erzielt werden kann. Diese Gefahr besteht umso mehr, je größer das von einem Aktionär gehaltene Aktienpaket ist.

- Das Informationsniveau von Aktionären könnte durch die wegfallende Handelszulassung der Aktien sinken, weil damit bestimmte Offenlegungspflichten der Zielgesellschaft wegfallen (zB Pflicht zur ad hoc-Meldung von Insiderinformationen, Pflicht zur Veröffentlichung von Halbjahresfinanzberichten, Pflicht zur Rechnungslegung nach internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS) bzw längere Fristen für Offenlegungspflichten bestehen.

- Nach Beendigung der Handelszulassung am 31.12.2023 können die Aktien nur noch eingeschränkt außerbörslich verkauft werden. Dadurch besteht das Risiko keinen Käufer für die Aktien zu finden. Weiters besteht das Risiko, dass der dann erzielte Verkaufspreis unter dem Angebotspreis liegt.

- Konjunkturelle Schwankungen und verschärfte wirtschaftliche Rahmenbedingungen könnten sich negativ auf die künftige Geschäftsentwicklung sowie die künftige Ertragslage der Ottakringer Getränke AG auswirken und somit den Unternehmenswert pro Aktie sinken lassen.

6.4 *Gründe, die gegen die Annahme des Angebotes sprechen*

Aus Sicht des Vorstands der Zielgesellschaft sprechen folgende Gründe gegen die Annahme des Delisting-Angebots:

- Aktionäre, die ihre Aktien in das Angebot einliefern, erhalten zukünftig keine Dividenden der Zielgesellschaft mehr.

- Sollte sich das Unternehmen der Zielgesellschaft unerwartet positiver entwickeln als in den aktuellen Planungen des Vorstands zugrunde gelegt, können Aktionäre nach Einlieferung ihrer Aktien in das Angebot an der resultierenden Wertsteigerung der Zielgesellschaft nicht mehr partizipieren (hingewiesen wird aber darauf, dass aufgrund der fehlenden Handelbarkeit nicht sichergestellt ist, dass eine allenfalls eintretende Wertsteigerung durch Verkauf der Aktien infolge des Delisting auch realisiert werden kann).

7. Interessenslage des Organmitglieder der Ottakringer Getränke AG

Folgende Organmitglieder der Bieter bzw der mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw dem Vorstand der Zielgesellschaft an:

Organmitglied	*Position bei einem Bieter / bei einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger*	*Position bei Zielgesellschaft*
Christiane Wenckheim	Vorstand der Bieterin Ottakringer Holding AG sowie der Wenckheim Holding AG (an letzterer auch zu 22,69% beteiligt)	Vorsitzende des Aufsichtsrats
Mag. Siegfried Menz	Vorstand der Bieterin Ottakringer Holding AG; Alleingesellschafter der Bieterin Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH	Stellvertreter der Vorsitzenden des Aufsichtsrats

Quelle: Firmenbuch; interne Informationen der Bieter.

Von Mitgliedern des Vorstands werden wie folgt Aktien an der Ottakringer Getränke AG gehalten:

Organmitglied	*Vorzugsaktien*	*Stammaktien*
Doris Krejcarek	350 Stück	10 Stück

Doris Krejcarek wird das Angebot der Bieter annehmen.

8. Weitere Auskünfte

Für Auskünfte zur vorliegenden Äußerung des Vorstands steht Ihnen Herr Mag. Alexander Tesar, Leitung Rechnungswesen und Investor Relations (alexander.tesar@ottakringerkonzern.com) zur Verfügung.

Informationen betreffend die Abwicklung dieses Angebots können bei der Abwicklungs- und Zahlstelle erlangt werden:

Raiffeisen Bank International AG (FN 122119 m), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, und per E-Mail unter ecm-tm@rbinternational.com

9. Angaben zum Sachverständigen der Zielgesellschaft

Die Zielgesellschaft hat zu ihrer Beratung in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Delisting-Angebot und zur Prüfung der Äußerung ihrer Verwaltungsorgane gemäß § 13 ÜbG die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als unabhängige Sachverständige bestellt.

10. Zusammenfassende Würdigung des Angebots durch den Vorstand der Zielgesellschaft

Der Vorstand der Ottakringer Getränke AG kommt unter Berücksichtigung (i) der Angebotsunterlage und der darin enthaltenen Informationen, (ii) der Rechtsauffassung der Übernahmekommission hinsichtlich der Irrelevanz der Börsekurse und insbesondere (iii) der Bewertungsergebnisse des von der Übernahmekommission bestellten Gutachters Dr. Victor Purtscher sowie des Gutachters Dr. Alexander Hohendanner (Hohendanner & Partner Consulting GmbH) zu dem Schluss, dass der Angebotspreis plausibel und wirtschaftlich angemessen ist. Der Angebotspreis entspricht nach Auffassung des Vorstands der Zielgesellschaft den Anforderungen des § 27e Abs 7 ÜbG und liegt über dem anteiligen Unternehmenswert je Stamm- und Vorzugsaktie.

Aufgrund des Delistings sind keine Auswirkungen auf Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, die Standorte der Zielgesellschaft bzw ihrer Beteiligungen, Gläubiger und das öffentliche Interesse zu erwarten.

In den Punkten 6.3 und 6.4 wurden die Argumente, die aus Sicht des Vorstands der Ottakringer Getränke AG für und gegen die Annahme des Angebots sprechen, dargelegt. Insgesamt erscheint das Delisting-Angebot nach Einschätzung des Vorstands der Ottakringer Getränke AG den Interessen der Aktionäre in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Der Vorstand empfiehlt daher den Aktionären, das Delisting-Angebot anzunehmen.

Die Einschätzung, ob das Delisting-Angebot vorteilhaft ist oder nicht, kann jedoch nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung, Erwartungen über die zukünftigen Entwicklungen am Markt etc.) treffen. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Vorstand die Aktionäre der Ottakringer Getränke AG ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.

Wien, am 11. Oktober 2023

Doris Krejcarek | **Mag. Markus Raunig**

Beilage 3

Äußerung des Aufsichtsrats vom 11. Oktober 2023

Ottakringer
Getränke AG

Äußerung des Aufsichtsrats
der Ottakringer Getränke AG

zum

Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Ottakringer Getränke AG
(Stammaktien: ISIN AT0000758008;
Vorzugsaktien: ISIN AT0000758032)

abgegeben

von den Bietern Ottakringer Holding AG, Wenckheim Privatstiftung, Ottakringer Privatstiftung und Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH

im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ff ÜbG

1. VORBEMERKUNG

Die Ottakringer Holding AG Ottakringer Platz 1, 1160 Wien, FN 88367 b, die Ottakringer Privatstiftung Seilerstätte 16, 1010 Wien, FN 184838 x, die Wenckheim Privatstiftung Seilerstätte 16, 1010 Wien, FN 138663 t, und die Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH Ditscheinergasse 3, 1030 Wien, FN 185704 w (die „**Bieter**" und jeweils einzeln ein „**Bieter**") haben als Hauptaktionäre der Ottakringer Getränke AG („**Zielgesellschaft**") am 29.09.2023 ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Stammaktien und Vorzugsaktien der Ottakringer Getränke AG gemäß § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG veröffentlich (das „**Angebot**"). Das Angebot richtet sich auf den Erwerb sämtlicher Aktien der Ottakringer Getränke AG, die sich nicht im Eigentum der Bieter, mit den Bietern gemeinsam vorgehender Rechtsträger oder im Eigentum der Zielgesellschaft befinden. Gegenstand des Angebots sind damit die Stammaktien der Zielgesellschaft mit der ISIN AT0000758008 (die „**Stammaktien**") und die Vorzugsaktien der Zielgesellschaft mit der ISIN AT0000758032 (die „**Vorzugsaktien**")

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ottakringer Getränke AG verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Angebot zu verfassen und diese nach § 14 Abs 3 ÜbG innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot zur Beendigung der Handelszulassung auf die Ottakringer Getränke AG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieter für die Ottakringer Getränke AG voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der Ottakringer Getränke AG hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst, die gemeinsam mit dieser Äußerung veröffentlicht werden wird.

2. OFFENLEGUNG PERSONELLER VERFLECHTUNGEN VON AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN ZU DEN BIETERN

Bei insgesamt zwei der vier Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft gibt es personelle Verflechtungen zu den Bietern:

- Frau Christiane Wenckheim ist Mitglied des Vorstands der Bieterin Ottakringer Holding AG. Sie ist an dieser unmittelbar (rund 0,01 %) und mittelbar (rund 14,84%) beteiligt.

- Herr Mag. Siegfried Menz ist Mitglied des Vorstands der Bieterin Ottakringer Holding AG und an dieser zu rund 15,41% beteiligt (mittelbar über die Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH).

Herr Mag. Siegfried Menz hält Aktien an der Zielgesellschaft. Diese sind jedoch nicht Gegenstand des Angebotes, weil Herr Mag. Menz als gemeinsam mit den Bietern vorgehender Rechtsträger anzusehen ist. Daher kann und wird Herr Mag. Siegfried Menz seine Aktien nicht in das Angebot einliefern.

3. STELLUNGNAHME DES AUFSICHTSRATS ZUM ANGEBOT

Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstands der Ottakringer Getränke AG überein und schließt sich dieser vollinhaltlich, insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit der im Angebot gewährten Gegenleistung, an. Der angebotene Preis bietet eine faire Abgeltung für den durch die Aktien vermittelten anteiligen Unternehmenswert der Zielgesellschaft. Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, muss letztlich aber jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation treffen. Diesbezüglich verweist der Aufsichtsrat auf Punkt 6 der Äußerung des Vorstandes und die darin angeführten Argumente für bzw. gegen eine Annahme des Angebots.

Wien, am 11. Oktober 2023

Für den Aufsichtsrat

Christiane Wenckheim, EMCCC

Vorsitzende
des Aufsichtsrates der
Ottakringer Getränke AG

Beilage 4

Bestätigung der Haftpflichtversicherung

W. SCHULZ
ASSEKURADEUR

W. Schulz Assekuradeur GmbH
1010 Wien, Canovagasse 7/II/8

office@wsgmbh.at

T +43 699 17 77 70 07
T +43 699 17 77 70 10

Übernahmekommission

Seilergasse 8
1010 Wien

Wien, am 04.10.2023
Fr. Kappacher
+43 699 1 777 70 10

Betr.: Polizzen-Nummer PR/1312
VN: Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Zaunergasse 4-6/4. Stock
1030 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bestätigen, dass für oben angeführten Versicherungsnehmer gemäß § 9 Übernahmegesetz für die Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 i.V.m. § 9 Abs. 2 Übernahmegesetz, BGBL. I, Nr. 127/1998 für die Zielgesellschaft der Ottakringer Getränke AG durch den Vermögensschadenhaftpflichtvertrag Polizzen-Nummer PR/1312 nachstehender Versicherungsschutz für eine einjährige Periode besteht:

Versicherungssumme: Euro 7.300.000,00 für reine Vermögensschäden, einfach maximiert für die gesamte Projektdauer.

Vertragslaufzeit: Von 12.09.2023 00:00 Uhr bis 31.10.2023 00:00 Uhr.

Versicherer: VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Dotzheimer Straße 23, 65185 Wiesbaden
bestehend aus den Versicherern:

Allianz Versicherungs-AG	42% – führend
AXA Versicherung AG	34%
ERGO Versicherung AG	24%

Die Prämie zu diesem Vertrag ist zur Gänze bezahlt.

Erstellt im Auftrag und mit Vollmacht der VSW.

W. Schulz Assekuradeur GmbH

W.Schulz I.Kappacher

Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

VSW | Dotzheimer Straße 23 | 65185 Wiesbaden | Germany

Zur Vorlage an die
Österreichischen Behörden und
die Meldestelle gem. KMG

TEL +49 611 39606-0
FAX +49 611 39606-26
E-MAIL info@v-s-w.de
ANSPRECHPARTNER Herr RA Beckhaus
Justitiar
DURCHWAHL +49 611 39606-37

7. September 2023

Vollmacht zur Erteilung von Versicherungsbestätigungen bzw. Versicherungsbestätigungen gemäß KMG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, bestehend aus den Versicherern

Allianz Versicherungs-AG (führender Versicherer) (42%)
Axa Versicherung AG (34%)
ERGO Versicherung AG (24%)

erteilt hiermit der Firma

W. Schulz Assekuradeur GmbH
Canovagasse 7/8
A – 1010 Wien

bis auf Widerruf Vollmacht, Versicherungsbestätigungen in unserem Namen und mit Wirkung für uns auszustellen

- für Prüfungen nach dem Übernahme-, Bankwesen-, Versicherungs- und Pensionskassengesetz
- nach § 7 Abs. 1 KMG.

Die Versicherer werden von dem Leiter der VSW, Dr. Alexander Schröder vertreten. Mit dem Versicherungsvertrag werden ausschließlich die Versicherer mit ihren jeweils ausgewiesenen Anteilen berechtigt und verpflichtet.

Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

(Dr. Schröder)

Beilage 5

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.